

22.061 s CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024. Revision**Geltendes Recht****Entwurf des Bundesrates****Beschluss des Ständerates****Anträge der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
des Nationalrates**

vom 16. September 2022

vom 28. September 2023

vom 8. November 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist**Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist***1****Bundesgesetz
über die Reduktion der
CO₂-Emissionen****(CO₂-Gesetz)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,**nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 16. September 2022¹,**beschliesst:*

¹ BBl 2022 2651

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

|
 Das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:

- a. «Brennstoffe» durch «fossile Brennstoffe»;
- b. «Treibstoffe» durch «fossile Treibstoffe»;
- c. «im Inland» durch «in der Schweiz».

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind, vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken.

² Der Bundesrat bezeichnet die Treibhausgase.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll einen Beitrag dazu leisten, dass:

- a. die durchschnittliche Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst unter 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau bleibt;
- b. die Auswirkungen der Klimaerwärmung bewältigt werden können.

² Zur Erreichung dieser Ziele sollen insbesondere:

- a. die Treibhausgasemissionen auf ein Ausmass reduziert werden, das die Aufnahmefähigkeit von Kohlenstoffsinken nicht übersteigt;
- b. die Finanzmittelflüsse entsprechend ausgerichtet werden.

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung der im Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) festgelegten Ziele.

² *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 2** Begriffe

¹ Brennstoffe sind fossile Energieträger, die zur Gewinnung von Wärme, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden.

² Treibstoffe sind fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung eingesetzt werden.

³ Emissionsrechte sind handelbare Berechtigungen zum Ausstoss von Treibhausgasen, die vom Bund oder von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen (EHS) kostenlos zugeteilt oder versteigert werden.

⁴ Emissionsminderungszertifikate sind international anerkannte handelbare Bescheinigungen über im Ausland erzielte Emissionsverminderungen nach dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

^{4bis} Internationale Bescheinigungen sind Bescheinigungen über nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen im Ausland nach dem Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015 .

⁵ Anlagen sind ortsfeste technische Einheiten an einem Standort.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *fossile Brennstoffe*: fossile Energieträger, die zur Gewinnung von Wärme, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden;
- b. *fossile Treibstoffe*: fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung eingesetzt werden;
- c. *Emissionsrechte*: handelbare Berechtigungen zum Ausstoss von Treibhausgasen, die vom Bund oder von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen (EHS) kostenlos zugeteilt oder versteigert werden;
- d. *nationale Bescheinigungen*: in der Schweiz handelbare Bescheinigungen über in der Schweiz nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen oder Erhöhungen der Senkenleistung;
- e. *Emissionsminderungszertifikate*: international anerkannte handelbare Bescheinigungen über im Ausland nachweislich erzielte Emissionsverminderungen nach dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997³ zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

Art. 2

...

Art. 2

...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- f. *internationale Bescheinigungen*: Bescheinigungen über im Ausland nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen oder Erhöhungen der Senkenleistung nach dem Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015⁴;
- g. *Anlagen*: ortsfeste technische Einheiten an einem Standort;

- h. *Senkenleistung*: die anrechenbare Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre und dessen dauerhafte Bindung in Kohlenstoffspeichern;
- i. *Klimaschutz*: die Gesamtheit der Massnahmen, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Senkenleistung beitragen und mögliche Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre abmildern oder verhindern sollen.

- h. ...
... und dessen Bindung in Kohlenstoffspeichern;

Mehrheit

- h. *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Vincenz, Bourgeois, Buffat, Imark, Jauslin, Nicolet, Rüegger, Strupler, Wobmann)

- h. *Gemäss Ständerat*

Mehrheit

- j. *Anbieter von Flugtreibstoffen*: Anbieter, die Flugtreibstoffe oder Wasserstoff für die Luftfahrt bereitstellen, und Betreiber von Luftfahrzeugen, die Flugtreibstoffe für den gewerbsmässigen Eigengebrauch selber erwerben oder produzieren.

Minderheit (Bäumle, ...)

- j. *Streichen*
(siehe Art. 28j, ...)

Geltendes Recht**Art. 3** Reduktionsziel

¹ Die Treibhausgasemissionen im Inland sind bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um 20 Prozent zu vermindern. Der Bundesrat kann sektorische Zwischenziele festlegen.

^{1bis} Die Treibhausgasemissionen sind bis im Jahr 2024 jährlich um weitere 1,5 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Der Bundesrat kann sektorische Zwischenziele festlegen.

^{1ter} Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz ^{1bis} muss mindestens zu 75 Prozent mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen.

² ...

³ Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase. Emissionen aus Flugtreibstoffen für internationale Flüge werden nicht berücksichtigt.

^{3bis} Der Bundesrat legt fest, inwieweit Emissionsrechte von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten EHS zur Erreichung des Reduktionsziels nach Absatz 1 berücksichtigt werden.

⁴ Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisen Reduktionsziele für einzelne Wirtschaftszweige festlegen.

⁵ Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Reduktionszielen für die Zeit nach 2020. Dazu hört er vorgängig die betroffenen Kreise an.

Bundesrat**Art. 3** Reduktionsziele

¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Treibhausgasemissionen:

- a. im Jahr 2030 höchstens 50 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen;
- b. im Durchschnitt der Jahre 2021–2030 um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.

² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen erfolgt in erster Linie mit Massnahmen in der Schweiz. Der Bundesrat bestimmt den Anteil.

³ Der Bundesrat kann Reduktionsziele und Zwischenziele für einzelne Sektoren festlegen. Dabei werden die bisher geleisteten Emissionsverminderungen sowie das wirtschaftlich realisierbare Potenzial für Emissionsverminderungen berücksichtigt. Er kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisen Reduktionsziele für einzelne Wirtschaftszweige festlegen.

⁴ Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Reduktionszielen für die Zeit nach 2030. Dazu hört er vorgängig die betroffenen Kreise an.

Ständerat**Kommission des Nationalrates****Art. 3****Mehrheit**

² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen erfolgt mindestens zu 75 Prozent mit Massnahmen in der Schweiz. (*Rest streichen*)

³ Der Bundesrat kann im Einklang mit Artikel 4 KIG Richtwerte für einzelne Sektoren festlegen. (*Rest streichen*)

⁴ Er kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisen Reduktionsziele für einzelne Wirtschaftszweige festlegen.

Minderheit (Vincenz, Buffat, Graber, Jauslin, Nicolet, Rüeegg, Strupler, Wobmann)

² *Gemäss Ständerat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 3a** Massgebende Treibhausgasemissionen

¹ Für die Erreichung der Reduktionsziele sind die in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase massgebend. Der Bundesrat bezeichnet die Treibhausgase.

² Emissionen aus in der Schweiz getankten fossilen Treibstoffen für internationale Flüge und Schifffahrten werden nicht berücksichtigt.

³ Der Bundesrat legt fest, inwieweit Emissionsrechte von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten EHS zur Erreichung der Reduktionsziele berücksichtigt werden.

Art. 4 Mittel

¹ Das Reduktionsziel soll in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.

² Zur Reduktion sollen auch Massnahmen nach anderen Gesetzgebungen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung, sowie freiwillige Massnahmen.

³ Zu den freiwilligen Massnahmen zählen namentlich auch Erklärungen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die CO₂-Emissionen zu begrenzen.

⁴ Der Bundesrat kann geeignete Organisationen mit der Unterstützung und der Durchführung freiwilliger Massnahmen beauftragen.

Art. 4 Abs. 1 und 5

¹ Die Reduktionsziele sollen in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.

Art. 4

² ...

... Treibhausgasemissionen vermindern oder die Senkenleistung erhöhen, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie-, Abfall-, Land-, Wald-, und Holzwirtschaft, ...

Art. 4

² ...

... namentlich in den Bereichen Umwelt, Untergrund, Energie-, Abfall-, Land-, Wald-, Finanz-, und Holzwirtschaft, ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Können die Reduktionsziele nicht erreicht werden, so kann der Bund die zur Zielerreichung notwendigen internationalen Bescheinigungen erwerben.

Art. 5 Anrechnung von Emissionsverminderungen im Ausland

Der Bundesrat kann Verminderungen der Treibhausgasemissionen, die im Ausland erzielt wurden, bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz angemessen berücksichtigen.

Art. 5 Einmalige Anrechnung

Erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung dürfen nur einmal an die Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz angerechnet werden.

Art. 6 Qualitätsanforderungen für Emissionsverminderungen im Ausland

¹ Der Bundesrat legt Qualitätsanforderungen für im Ausland durchgeführte Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen fest. Massnahmen, die diesen nicht entsprechen, werden nicht als Emissionsreduktionen berücksichtigt.

² Die Qualitätsanforderungen müssen insbesondere folgenden Qualitätskriterien genügen:

- a. Verminderungen dürfen nur angerechnet werden, wenn sie ohne die Unterstützung durch die Schweiz nicht zustande gekommen wären;

Art. 6 Internationale Bescheinigungen

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die im Ausland erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung erfüllen müssen, damit die dafür ausgestellten internationalen Bescheinigungen in der Schweiz berücksichtigt werden.

² Die Anforderungen müssen insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- a. Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung dürfen nur angerechnet werden, wenn sie ohne die Unterstützung durch die Schweiz nicht zustande gekommen wären.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

b. Verminderungen in wenig entwickelten Ländern müssen zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beitragen und dürfen weder negative soziale noch negative ökologische Folgen bewirken.

b. Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung in wenig entwickelten Ländern müssen zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beitragen und dürfen weder negative soziale noch negative ökologische Folgen bewirken.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- a. internationale Bescheinigungen für im Ausland erzielte Erhöhungen der Senkenleistung nicht berücksichtigt werden, wenn die dauerhafte Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern nicht gewährleistet werden kann;
- b. im Einklang mit dem Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015⁵ bei der Ausstellung von internationalen Bescheinigungen ein Anteil der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen oder Erhöhungen der Senkenleistung nicht berücksichtigt wird.

Art. 7 Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland

Art. 7 Nationale Bescheinigungen

Art. 7

¹ Der Bundesrat beziehungsweise das zuständige Departement hat für Verminderungen der Treibhausgasemissionen, die im Inland freiwillig erzielt wurden, Bescheinigungen auszustellen.

Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.

...

² Der Bundesrat legt fest, inwieweit diese Bescheinigungen Emissionsrechten oder Emissionsminderungszertifikaten gleichgestellt werden.

... werden.
Er kann dabei die Erkenntnisse der Energieperspektiven des Bundesrates und der Wärmestrategie des Bundesamts für Energie (BFE) berücksichtigen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 7a Angabe der Emissionen in den Flugangeboten

Betreiber von Luftfahrzeugen müssen in den Flugangeboten die durch den jeweiligen Flug voraussichtlich verursachten Emissionen in CO₂-Äquivalenten angeben.

Art. 7a

...

... in
CO₂-Äquivalenten angeben. Der Bundesrat berücksichtigt dabei international anerkannte Methoden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 8a Ausnahmen für die Gesamtverteidigung

Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, kann der Bundesrat durch Verordnung Ausnahmen von diesem Gesetz vorsehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 9**

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die CO₂-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform vermindert werden. Dafür erlassen sie Gebäudestandards für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik.

Art. 9 Abs. 1^{bis}, 3 und 4

^{1bis} Die Kantone legen Gebäudestandards für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen fest, für welche eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstücks bewilligt wird.

² Die Kantone erstatten dem Bund jährlich Bericht über die getroffenen Massnahmen.

Art. 9**Art. 9****Mehrheit**

Minderheit (Strupler, Buffat, Imark, Graber, Nicolet, Rüeegger, Wobmann)

³ Die Baubewilligungsbehörden tragen bei Neubauten oder beim Ersatz der Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser in Altbauten die wesentlichen Angaben in das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister nach Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992⁶ ein. Der Bundesrat regelt, welche Angaben eingetragen werden müssen.

³ *Streichen*

³ *Gemäss Bundesrat*

³ *Gemäss Ständerat*

⁴ Die Kantone sehen die Pflicht vor, den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage zu melden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates***Gliederungstitel nach Art. 9***2. Abschnitt:
Bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschläppern****2. Abschnitt: Bei Fahrzeugen****Art. 10** Grundsatz**Art. 10** Zielwerte

1 Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO₂/km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 g CO₂/km zu vermindern.

2 Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2020 auf durchschnittlich 147 g CO₂/km zu vermindern.

3 Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1 und 2 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der von ihm eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 11) zu vermindern.

1 Der Bund sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen bezogen auf den massgebenden Ausgangswert der Europäischen Union für das Jahr 2021 betragen:

- a. für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, die in den Jahren 2025–2029 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 85 Prozent;
- b. für Personenwagen, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 45 Prozent;
- c. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 50 Prozent.

Art. 10**Mehrheit**

1 Der Bund sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen betragen:

- a. im Jahr 2025: höchstens 93.6 g CO₂/km;
- b. im Jahr 2026: höchstens 84.8 g CO₂/km;
- c. im Jahr 2027: höchstens 76 g CO₂/km;

Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Buffat, Graber, Imark, Nicolet, Rügger, Strupler, Vincenz, Wobmann)

1 Der Bund sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen betragen:

- a. für Personenwagen, die in den Jahren 2025–2029 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 93.6 g CO₂/km;
- a^{bis}. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, die in den Jahren 2025–2029 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 153.9 g CO₂/km;
- b. für Personenwagen, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 49.5 g CO₂/km;
- c. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 90.6 g CO₂/km;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Die Zielwerte nach den Absätzen 1 und 2 basieren auf den bisher üblichen Messmethoden. Bei einer Änderung der Messmethoden legt der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen die Zielwerte fest, welche den Zielwerten nach diesen Absätzen entsprechen. Er bezeichnet die anwendbaren Messmethoden und berücksichtigt die Regelungen der Europäischen Union.

(Mehrheit)

- d. im Jahr 2028: höchstens 67.1 g CO₂/km;
- e. im Jahr 2029: höchstens 58.3 g CO₂/km;
- f. ab 2030: höchstens 49.5 g CO₂/km.

(Minderheit (Jauslin, ...))

- d. *Streichen*
- e. *Streichen*
- f. *Streichen*

^{1bis} Er sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschlepper betragen:

- a. In den Jahren 2025-2029: höchstens 153.9 g CO₂/km;
- b. Ab 2030: höchstens 90.6 g CO₂/km.

^{1bis} *Streichen*

Minderheit (Girod, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel)

^{1a} Er sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der ab 2035 erstmals in Verkehr gesetzten Personewagen höchstens 11 g CO₂/km betragen.

^{1ter} Er sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der ab 2035 erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschlepper höchstens 18.1 g CO₂/km betragen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Er sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen bezogen auf den massgebenden Ausgangswert der Europäischen Union für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 betragen:

- a. für schwere Fahrzeuge, die ab 2025 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 85 Prozent;
- b. für schwere Fahrzeuge die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 70 Prozent.

³ Der Bundesrat kann Zwischenziele vorsehen.

⁴ Er regelt, für welche Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschlepper und schweren Fahrzeuge (Fahrzeuge) die Zielwerte gelten, und legt die anwendbare Methode zur Ermittlung der CO₂-Emissionen fest. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

(Mehrheit)

² ...

- a. für schwere Fahrzeuge, die in den Jahren 2025-2029 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 85 Prozent;

³ Der Bundesrat kann für schwere Fahrzeuge sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper Zwischenziele vorsehen. Die jährlich sinkenden Ziele werden bis und mit 2030 festgelegt. Für die Jahre ab 2031 wäre dies in einer Folgerevision zu regeln, die Werte hängen dann von den nachfolgenden Zielen ab.

(Minderheit (Jauslin, ...))

² ...

**Minderheit (Clivaz
Christophe, Egger Kurt,
Girod, Klopfenstein Brogini,
Masshardt, Nordmann, Nuss-
baumer, Schneider Schüttel)**

b. ...

...
höchstens 55 Prozent.

³ *Gemäss Ständerat*

Geltendes Recht***Bundesrat******Ständerat******Kommission des Nationalrates***

⁵ Er beobachtet die Entwicklung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb. Nimmt die Abweichung zwischen den mit der anwendbaren Methode ermittelten CO₂-Emissionen und jenen im realen Fahrbetrieb zu, so kann er geeignete Massnahmen ergreifen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 10a Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen

Art. 10a

Aufgehoben

¹ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach Artikel 10 verpflichtende Zwischenziele vorsehen.

² Er kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern.

³ Er kann bestimmte Fahrzeuge vom Geltungsbereich der Vorschriften über die Verminderung der CO₂-Emissionen ausschliessen.

⁴ Er berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

Art. 10b Berichterstattung und Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen

Art. 10b

Aufgehoben

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach Artikel 10 sowie die Zwischenziele nach Artikel 10a Absatz 1 erreicht worden sind.

² Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach dem Jahr 2020. Dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Europäischen Union.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 11** Individuelle Zielvorgabe

¹ Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen die individuelle Zielvorgabe berechnet wird. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzte Fahrzeuge des Importeurs oder Herstellers (Neuwagenflotte). Dabei bilden die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits je eine eigene Neuwagenflotte.

² Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge wie Leergewicht, Standfläche oder Ökoinnovationen;
- b. die Vorschriften der Europäischen Union.

³ Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

Art. 11 Individuelle Zielvorgabe

¹ Importeure und Hersteller von Fahrzeugen müssen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen ihrer Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden (Neuwagenflotte), gemäss einer individuellen Zielvorgabe begrenzen.

² Der Bundesrat legt die Methode fest, nach der die individuelle Zielvorgabe berechnet wird.

³ Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat die Zielwerte sowie insbesondere:

- a. die Eigenschaften der Fahrzeuge in der Neuwagenflotte, wie das Gewicht, die Standfläche oder die Nutzlast;
- b. die Regelungen der Europäischen Union.

Art. 11

² ...

... berechnet wird. Er berücksichtigt dabei auch die Reduktion, die durch die Pflicht zur Überführung von erneuerbaren Treibstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr erwirkt wird.

³ ...

a. ...
... in der Neuwagenflotte, wie die Standfläche oder die Nutzlast;

Art. 11

² Gemäss Bundesrat

³ ...

Mehrheit**Minderheit**

(Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel, Wismer Priska)

a. Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht

⁴ Werden von den eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeugen eines Importeurs oder Herstellers jährlich höchstens 49 Personenwagen beziehungsweise höchstens fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe anhand der Berechnungsmethode nach Absatz 1 für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt.

Bundesrat

⁴ Es bilden je eine eigene Neuwagenflotte:

- a. die Personenwagen;
- b. die Lieferwagen und die leichten Sattelschlepper;
- c. die schweren Fahrzeuge.

⁵ Umfasst die Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers jährlich höchstens 49 Personenwagen, fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper oder ein schweres Fahrzeug, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes Fahrzeug separat berechnet.

⁶ Importeure und Hersteller können sich zur Erfüllung der Zielvorgabe zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für einen einzelnen Importeur oder Hersteller.

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

⁴ ...

Mehrheit

Minderheit (Flach, Bäumlé, Graber, Wobmann)

- a. die Personenwagen; auch als Personenwagen im Sinne dieses Gesetzes gelten Fahrzeuge nach Art. 4 Abs. 2 Bst. g der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 die elektrisch betrieben sind;

⁷ Importeure und Hersteller, die sich nicht zu einer Emissionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, können untereinander Fahrzeuge nicht abtreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 12 Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

¹ Das Bundesamt für Energie berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller:

- a. die individuelle Zielvorgabe;
- b. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der betreffenden Neuwagenflotte.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Fahrzeugen, für die keine Typengenehmigung vorliegt, für die Berechnungen nach Absatz 1 machen müssen. Er kann für die Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.

Art. 12 Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller:

- a. die individuelle Zielvorgabe;
- b. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der betreffenden Neuwagenflotte.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller machen müssen. Er legt insbesondere die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen zur Bestimmung der Fahrzeugdaten fest, die zur Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen verwendet werden.

Art. 11a CO₂-vermindernde Faktoren bei Neuwagenflotten durch den Einsatz von synthetischen Treibstoffen

¹ Importeure und Hersteller von Fahrzeugen können beantragen, dass die CO₂-Verminderung, die durch die Verwendung erneuerbarer synthetischer Treibstoffe erzielt wird, bei der Berechnung der CO₂-Emissionen ihrer Neuwagenflotte berücksichtigt wird. Sie müssen hierfür Nachweise vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Menge solcher Treibstoffe ihnen welcher Inverkehrbringer vertraglich zurechnet.

² Die synthetischen Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35d USG erfüllen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Der Bundesrat kann festlegen, inwieweit Fahrzeuge mit sehr tiefen CO₂-Emissionen bei der Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b besonders berücksichtigt werden.

³ Er kann vorsehen, dass für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen nach Absatz 1 Buchstabe b ein pauschaler Emissionswert angewendet wird, wenn die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden. Der Bundesrat bestimmt die Frist für die Einreichung der Angaben und legt den pauschalen Emissionswert fest.

⁴ Er kann bei einer Veränderung der Zielwerte Bestimmungen erlassen, die das Erreichen der individuellen Zielvorgabe während einer begrenzten Zeit erleichtern. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union. Die Erleichterungen für Personenwagen gelten nicht länger als die entsprechenden Erleichterungen in der Europäischen Union.

Art. 13 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

Art. 13 Abs. 1 und 3

Art. 13

Art. 13

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgende Beträge entrichten:

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgenden Betrag entrichten:

- a. für die Jahre 2017–2018:
 1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 5.00 und 8.00 Franken,
 2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 15.00 und 24.00 Franken,

- a. bei einer Neuwagenflotte von Personenwagen oder von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: für jedes Gramm CO₂/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, zwischen 95 und 152 Franken;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 25.00 und 40.00 Franken,
4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 95.00 und 152.00 Franken;
- b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 95.00 und 152.00 Franken.
- b. bei einer Neuwagenflotte von schweren Fahrzeugen: für jedes Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer, das über der individuellen Zielvorgabe liegt:
1. in den Jahren 2025–2029: zwischen 4250 und 6800 Franken,
 2. ab dem Jahr 2030: zwischen 6800 und 10 880 Franken.

^{1bis} Unterschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, kann der unterschrittene Wert auf die Folgeperiode übertragen werden.

^{1bis} *Streichen*

² Die Beträge nach Absatz 1 werden für jedes Jahr neu festgelegt. Der Bundesrat regelt die Methode, nach welcher sie festgelegt werden. Er richtet sich dabei nach den in der Europäischen Union geltenden Beträgen und dem Wechselkurs. Die Berechnung und Publikation der Beträge erfolgt jeweils vor Beginn des betreffenden Jahres durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Für Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 gelten die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 10a erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Sanktion für die Betroffenen mindern.

⁴ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

⁵ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 sinngemäss.

⁶ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1–3 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

³ Für Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 5 gelten die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen einzelne gestützt auf Artikel 12 Absatz 4 erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 5 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Sanktion für die Betroffenen mindern.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels

Art. 13a Publikation

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation veröffentlicht jährlich:

- a. die Namen der Importeure und Hersteller von mindestens 50 erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, von mindestens

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

6 erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern oder von mindestens 5 erstmals in Verkehr gesetzten schweren Fahrzeugen;

- b. die Zusammensetzung der Emissionsgemeinschaften;
- c. pro Importeur und Emissionsgemeinschaft je Neuwagenflotte:
 - 1. die Anzahl der erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge,
 - 2. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen,
 - 3. die individuelle Zielvorgabe,
 - 4. die entrichteten Sanktionen.

Art. 13b Berichterstattung und Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals zum folgenden Zeitpunkt und anschliessend alle drei Jahre Bericht über die Erreichung der Zielwerte:

- a. bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: im Jahr 2025;
- b. bei schweren Fahrzeugen: im Jahr 2028.

² Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach 2030. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****3. Kapitel: Senkenleistungen****3. Kapitel (Art. 14)****Art. 14***Aufgehoben*

Die Leistung der Senken von verbautem Holz ist anrechenbar.

*Gliederungstitel vor Art. 15***4. Kapitel: Emissionshandel und Kompensation****4. Kapitel: Emissionshandelsystem und Emissionshandelsregister****1. Abschnitt: Emissionshandelssystem****1. Abschnitt: Emissionshandelssystem****Art. 15** Teilnahme auf Gesuch**Art. 15** Teilnahme auf Gesuch

¹ Betreiber von Anlagen, die einer bestimmten Kategorie angehören und hohe oder mittlere Treibhausgasemissionen verursachen, können auf Gesuch am EHS teilnehmen

¹ Betreiber von Anlagen, die eine bestimmte minimale Gesamtfeuerungswärmeleistung aufweisen, können auf Gesuch hin am EHS teilnehmen. Der Bundesrat legt die minimale Gesamtfeuerungswärmeleistung fest.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte abgeben.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Treibhausgasemissionen Emissionsrechte abgeben.

³ Der Bundesrat legt die Anlagekategorien fest und berücksichtigt dabei:

- a. wie sich die Belastung durch die CO₂-Abgabe und die Wertschöpfung der Anlagen der betreffenden Kategorie zueinander verhalten;
- b. wie stark die CO₂-Abgabe die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Anlagen der betreffenden Kategorie beeinträchtigt.

Art. 15

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass für die Emissionen aus dem Einsatz von leitungsgebundenem Erdgas keine Emissionsrechte abgegeben werden müssen, wenn:

- a. für die verbrauchte Menge an Erdgas im Ausland erneuerbares Gas produziert, eingekauft und ins europäische Netz eingespeist wurde;
- b. keine Doppelzahlungen in Bezug auf das eingesetzte erneuerbare Gas gemacht werden;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 16 Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Anlagen

¹ Betreiber von Anlagen, die einer bestimmten Kategorie angehören und hohe Treibhausgasemissionen verursachen, sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte abgeben.

³ Der Bundesrat legt die Anlagekategorien fest.

Art. 16

³ Der Bundesrat legt die Anlagekategorien fest, wobei entsprechende Branchenvereinbarungen zu mindestens äquivalenten Emissionsreduktionen führen müssen wie die Bestimmungen in Artikel 19. Bestehende Branchenvereinbarungen müssen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Äquivalenz erfüllen.

- c. die damit verbundene Anrechnung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen ausschliesslich in der Schweiz erfolgt;
- d. das im Ausland produzierte und eingekaufte erneuerbare Gas die Anforderungen nach Artikel 35d USG erfüllt; und
- e. das Erdgas für Prozesse eingesetzt wird, für die keine anderen verhältnismässigen Massnahmen zur Dekarbonisierung zur Verfügung stehen.

Art. 16

^{2bis} Für die Emissionen aus dem Einsatz von leitungsgebundenem Erdgas gilt Artikel 15 Absatz 3.

³ *Streichen* (= *gemäss geltendem Recht*)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 16a Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Luftfahrzeugen

Art. 16a Abs. 2 Bst. b

¹ Betreiber von Luftfahrzeugen, die in der Schweiz starten oder landen, sind nach Massgabe völkerrechtlicher Verträge zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Ausnahmen für Flüge, die von einem vom Bundesrat anerkannten EHS erfasst werden;
- b. die Ausnahmen für Flüge, die nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ankommen oder abgehen, sowie weitere Ausnahmen; dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Europäischen Union.

² Der Bundesrat regelt:

- b. die Ausnahmen für Flüge, die nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ankommen oder abgehen, sowie weitere Ausnahmen; dabei berücksichtigt er die Regelungen der Europäischen Union.

³ Die Betreiber müssen dem Bund jährlich im Umfang der von den Luftfahrzeugen verursachten Emissionen Emissionsrechte abgeben.

⁴ Wenn aufgrund völkerrechtlicher Verträge mehrere internationale Systeme zur Verminderung von Treibhausgasemissionen von Luftfahrzeugen bestehen, so sorgt der Bundesrat dafür, dass die Betreiber von Luftfahrzeugen diesen Systemen für Treibhausgasemissionen aus Flügen nicht kumulativ unterliegen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 18 Festlegung der zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte

Art. 18 Abs. 2 und 3

¹ Der Bundesrat legt im Voraus die Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge fest, die jährlich zur Verfügung stehen; er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Artikel 3 sowie vergleichbare internationale Regelungen.

² Er kann die zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte anpassen, wenn er neue Anlagekategorien nach Artikel 16 Absatz 3 bezeichnet, Anlagekategorien nachträglich von der Teilnahmepflicht am EHS ausnimmt oder wenn vergleichbare internationale Regelungen geändert werden.

³ Er behält jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten für Anlagen und für Luftfahrzeuge zurück, um diese künftigen EHS-Teilnehmern und stark wachsenden EHS-Teilnehmern zugänglich zu machen.

² Er kann die zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte anpassen, wenn er neue Anlagekategorien der Pflicht zur Teilnahme am EHS unterstellt, Anlagekategorien nachträglich von der Pflicht ausnimmt oder wenn vergleichbare internationale Regelungen geändert werden.

³ Er kann jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten für Anlagen und für Luftfahrzeuge zurückhalten, um diese künftigen oder stark wachsenden EHS-Teilnehmern zugänglich zu machen. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 19** Ausgabe von Emissionsrechten für Anlagen

¹ Die Emissionsrechte für Anlagen werden jährlich ausgegeben.

² Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

³ Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz von Referenzanlagen.

⁴ Für die Erzeugung von Elektrizität werden Betreibern von Anlagen keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁵ Erhöht sich die Menge der auf dem Markt verfügbaren Emissionsrechte aus wirtschaftlichen Gründen erheblich, so kann der Bundesrat vorsehen, dass nur ein Teil der übrigen Emissionsrechte versteigert wird. Die Emissionsrechte, die nicht zur Versteigerung angeboten werden, und jene, die nicht ersteigert werden, werden gelöscht.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

Art. 19 Ausgabe von Emissionsrechten für Anlagen

¹ Die Emissionsrechte für Anlagen werden jährlich ausgegeben.

² Sie werden kostenlos zugeteilt oder versteigert.

³ Der Umfang der Emissionsrechte, die einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilt werden, bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz von Referenzanlagen und der erzeugten Produkte.

⁴ Für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität, für den Betrieb von Anlagen zur Abscheidung von CO₂-Emissionen sowie für den Transport und die Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern erfolgt keine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁵ Erhöht sich die Menge der auf dem Markt verfügbaren Emissionsrechte aus wirtschaftlichen Gründen erheblich, so kann der Bundesrat vorsehen, dass nur ein Teil der nicht kostenlos zugeteilten Emissionsrechte versteigert wird. Die Emissionsrechte, die nicht zur Versteigerung angeboten oder nicht ersteigert wurden, werden gelöscht.

Art. 19

^{3bis} Der Bundesrat kann die nach Absatz 3 zugeteilte Menge an Emissionsrechten kürzen, wenn die individuelle Treibhausgas-effizienz eines Betreibers von Anlagen ungenügend ist.

⁴ Für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität erfolgt keine kostenlose Zuteilung ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

^{5bis} Reicht die Menge an Emissionsrechten nicht aus, um alle Ansprüche zu erfüllen, so wird die Menge der den einzelnen Betreibern kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte anteilmässig gekürzt. Emissionsrechte, die nach Artikel 18 Absatz 3 zurückgehalten werden, können dazu verwendet werden, um die Kürzung bis auf 5 Prozent zu begrenzen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 19a Ausgabe von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge

¹ Die Emissionsrechte für Anlagen werden jährlich ausgegeben.

² Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

³ Der Umfang der einem Betreiber von Luftfahrzeugen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der im Jahr 2018 geleisteten Tonnenkilometer.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

Art. 20 Berichterstattung

Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund jährlich über ihre Treibhausgasemissionen Bericht erstatten.

Art. 19a Ausgabe von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge

¹ Die Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden jährlich ausgegeben.

² Sie werden kostenlos zugeteilt oder versteigert.

³ Der Umfang der Emissionsrechte, die einem Betreiber von Luftfahrzeugen kostenlos zugeteilt werden, bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der in einem vom Bundesrat bestimmten Jahr geleisteten Tonnenkilometer.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

Art. 19a

^{3bis} Ab dem Jahr 2026 werden die Emissionsrechte nicht mehr kostenlos zugeteilt. Der Bundesrat kann für den Einsatz von erneuerbaren oder von emissionsarmen Flugtreibstoffen Ausnahmen vorsehen.

Art. 20

¹ ...

² Die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund im Rahmen der Berichterstattung jährlich bestimmte Angaben im Hinblick auf die Abschätzung der gesamten Klimawirkung des Flugbetriebs machen. Der Bundesrat legt die Angaben fest und berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****4. Kapitel 3. Abschnitt: Kompensation bei Treibstoffen****4. Kapitel 3. Abschnitt (Art. 26–28)****Art. 26** Grundsatz*Art. 26**Aufgehoben*

¹ Wer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, kompensieren.

² Der Bundesrat legt den Kompensationssatz, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung des Reduktionsziels nach Artikel 3 oder der Entwicklung der CO₂-Emissionen des Verkehrs zwischen 5 und 40 Prozent fest und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen.

³ Der zulässige Kompensations-Aufschlag auf Treibstoffe beträgt maximal 5 Rappen pro Liter.

⁴ Der Bundesrat kann die Überführung von geringen Mengen Treibstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen.

Art. 27 Kompensationspflicht*Art. 27**Aufgehoben*

Kompensationspflichtig sind die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 steuerpflichtigen Personen. Sie können sich zu Kompensationsgemeinschaften zusammenschliessen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 28 Sanktion bei fehlender
Kompensation

Art. 28

Aufgehoben

¹ Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierte Tonne CO₂ einen Betrag von 160 Franken entrichten.

² Zudem müssen dem Bund im Folgejahr im entsprechenden Umfang abgegeben werden:

- a. für das Jahr 2021: Emissionsminderungszertifikate;
- b. ab dem Jahr 2022: Emissionsrechte oder internationale Bescheinigungen.

Gliederungstitel nach Art. 28a

4a. Kapitel: Massnahmen im Zusammenhang mit fossilen Treibstoffen

1. Abschnitt: Pflicht zur Kompensation von CO₂-Emissionen bei fossilen Treibstoffen

Art. 28b Kompensationspflicht

¹ Steuerpflichtige Personen nach Artikel 9 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁷, die fossile Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, müssen einen Teil der CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, kompensieren.

² Ausgenommen sind fossile Treibstoffe, die von der Mineralölsteuer befreit sind oder einem begünstigten Steuersatz unterliegen.

⁷ SR 641.61

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Der Bundesrat kann die Überführung von geringen Mengen fossiler Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen.

⁴ Die steuerpflichtigen Personen können sich zur Erfüllung der Kompensationspflicht zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Gemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für eine einzelne steuerpflichtige Person.

Art. 28c Anteil der zu kompensierenden Emissionen und maximaler Kompensationsaufschlag

¹ Der Anteil der zu kompensierenden CO₂-Emissionen beträgt mindestens 5 und höchstens 90 Prozent.

² Der Bundesrat legt den Prozentsatz nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der CO₂-Emissionen des Verkehrs fest und bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen. Er hört vorgängig die Branche an.

³ Der Kompensationsaufschlag auf fossile Treibstoffe darf höchstens 5 Rappen pro Liter betragen.

Art. 28c

Mehrheit

³ Der Kompensationsaufschlag auf fossile Treibstoffe darf im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 höchstens 5 Rappen pro Liter betragen.

Minderheit (Vincenz, Bourgeois, Buffat, Graber, Imark, Jauslin, Rügger, Strupler, Wobmann)

³ *Gemäss Ständerat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 28d** Berichterstattung

Die steuerpflichtigen Personen müssen dem Bund jährlich Bericht über die Erfüllung der Kompensationspflicht erstatten, insbesondere über:

- a. die durch die Kompensation der CO₂-Emissionen entstandenen Kosten;
- b. die Höhe des Kompensationsaufschlags; und
- c. die Mengen der erneuerbaren Flugtreibstoffe insgesamt und der erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffe, die fossilen Flugtreibstoffen hinzugefügt wurden, die der Mineralölsteuer unterliegen.

Art. 28e Sanktionen

Wer die Kompensationspflicht nach Artikel 28b Absatz 1 nicht erfüllt, muss dem Bund im Folgejahr pro nicht kompensierte Tonne CO₂:

- a. einen Betrag von 160 Franken entrichten; und
- b. eine nationale oder internationale Bescheinigung abgeben.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

2. Abschnitt: Pflicht zur Überführung von erneuerbaren Treibstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr

Art. 28f Überführungspflicht

¹ Steuerpflichtige Personen nach Artikel 9 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁸, die fossile Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, die zur Verwendung im Strassenverkehr bestimmt sind, müssen einen bestimmten Anteil an erneuerbaren Treibstoffen, die zur Verwendung im Strassenverkehr bestimmt sind, in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen.

² Die erneuerbaren Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁹ (USG) erfüllen.

⁸ SR 641.61

⁹ SR 814.01

Mehrheit

Art. 28f

Minderheit (Imark, Buffat, Graber, Nicolet, Strupler, Wobmann)

**2. Abschnitt: ...
... von emissionsarm hergestellten Treibstoffen in den ...**

Ersatz eines Ausdrucks:

Im 2. Abschnitt wird ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen: «erneuerbare Treibstoffe» durch «emissionsarm hergestellte Treibstoffe»

Minderheit (Imark, Buffat, Egger Mike, Gafner, Graber, Haab, Rügger)

**2. Abschnitt (Art. 28f-28i):
Streichen**
(siehe Art. 44 Abs. 1 Bst. c und Mineralölsteuergesetz Art. 12e)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Der Bundesrat kann die Überführung von geringen Mengen fossiler Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Überführungspflicht ausnehmen.

⁴ Die steuerpflichtigen Personen können sich für die Erfüllung der Überführungspflicht zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Gemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für eine einzelne steuerpflichtige Person.

⁵ Werden mehr erneuerbare Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt als für die Erfüllung der Überführungspflicht notwendig sind, so werden diese an die Erfüllung der Kompensationspflicht nach Artikel 28b angerechnet.

Art. 28g Anteil der zu überführenden erneuerbaren Treibstoffe

¹ Der Anteil der zu überführenden erneuerbaren Treibstoffe beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Prozent der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe.

² Er bemisst sich nach den CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Treibstoffe entstehen.

Art. 28g

¹ ...
... Treibstoffe ist so zu bemessen, dass die dadurch entstehenden Kosten 5 Rappen pro Liter des in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffes nicht übersteigen.

⁵ ...

... notwendig sind, so werden für die dadurch bedingten Emissionsverminderungen nationale Bescheinigungen ausgestellt.

Art. 28g

¹ ...
... Treibstoffe beträgt mindestens 3 und höchstens 10 Prozent der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe.

^{2bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Beimischquote einen Mindestanteil an erneuerbaren synthetischen Treibstoffen umfasst.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Der Bundesrat legt den Prozentsatz nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der CO₂-Emissionen des Strassenverkehrs fest. Er hört vorgängig die Branche an.

⁴ Der Aufschlag auf fossile Treibstoffe aufgrund der Überführungspflicht darf höchstens 5 Rappen pro Liter betragen.

Art. 28h Berichterstattung

Die steuerpflichtigen Personen müssen dem Bund jährlich Bericht über die Erfüllung der Überführungspflicht erstatten, insbesondere über:

- a. die Mengen der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten erneuerbaren Treibstoffe;
- b. die durch die Überführung der erneuerbaren Treibstoffe entstandenen Kosten; und
- c. die Höhe des Aufschlags auf die Treibstoffpreise aufgrund der Kosten, die durch die Überführung der erneuerbaren Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr entstanden sind.

Art. 28i Sanktionen

Wer die Überführungspflicht nach Artikel 28f Absatz 1 nicht erfüllt, muss dem Bund im Folgejahr pro Tonne CO₂, die entsteht, weil nicht zum erforderlichen Anteil erneuerbare Treibstoffe überführt wurden:

- a. einen Betrag von 320 Franken entrichten; und
- b. eine nationale oder internationale Bescheinigung abgeben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter)

3. Abschnitt: Pflicht zur Beimischung von erneuerbaren Treibstoffen zu Flugpetrol

**3. Abschnitt: ...
... von erneuerbaren und emissionsarmen Treibstoffen**

**3. Abschnitt: ...
... von erneuerbaren und emissionsarmen Treibstoffen zu Flugpetrol**

Art. 28j Beimischpflicht

Art. 28j

Art. 28j Bereitstellung von erneuerbaren und emissionsarmen Flugtreibstoffen und Beimischpflicht

Titel: Gemäss Ständerat

¹ Anbieter von Flugtreibstoffen müssen Flugpetrol, das sie in der Schweiz zur Betankung verkaufen, einen bestimmten Anteil an erneuerbaren Flugtreibstoffen beimischen (Beimischquote).

¹ Die Pflichten der Anbieter von Flugtreibstoffen, der Betreiber von Luftfahrzeugen und der Betreiber von Flugplätzen zur Bereitstellung und zur Beimischung von erneuerbaren und emissionsarmen Flugtreibstoffen richten sich nach den Bestimmungen der Europäischen Union für einen nachhaltigen Luftverkehr, die gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr anwendbar sind.

¹ Anbieter von Flugtreibstoffen müssen Flugpetrol, das sie in der Schweiz zur Betankung verkaufen, einen bestimmten Anteil an erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffen beimischen (Beimischquote).

² Die Beimischpflicht gilt auch für Betreiber von Luftfahrzeugen, die Flugpetrol für den Eigenverbrauch importieren.

² Der Bundesrat legt fest, an welchen Flugplätzen die Beimischpflicht gilt. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

² Gemäss Ständerat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Die Beimischquote muss wie folgt erreicht werden:

- a. für die Anbieter von Flugtreibstoffen: im Durchschnitt aller in einem Jahr zur Betankung verkauften Mengen an Flugpetrol;
- b. für die Betreiber von Luftfahrzeugen: im Durchschnitt aller in einem Jahr für den Eigenverbrauch importierten Mengen an Flugpetrol.

⁴ Die Anbieter von Flugtreibstoffen und die Betreiber von Luftfahrzeugen können sich für die Erfüllung der Beimischpflicht zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Gemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für einen einzelnen Anbieter oder Betreiber.

^{3bis} Die Beimischquote kann sowohl durch eine physische Produktzufuhr als auch über eine bilanzielle Anrechnung über inländische und ausländische Zertifikate für erneuerbare Flugtreibstoffe erfüllt werden.

^{3ter} Bei Nichterfüllung der Beimischquote können die Anbieter die notwendige Menge an erneuerbaren Treibstoffen zur Erfüllung der Beimischquote durch den Erwerb von Zertifikaten für erneuerbare Treibstoffe auf dem ausländischen Markt kaufen. Damit können sie eine Sanktion nach Art. 28n vermeiden.

(Mehrheit)

³ *Streichen*

^{3bis} *Streichen*

^{3ter} *Streichen*

⁴ *Streichen*

(Minderheit)

³ *Gemäss Ständerat*

^{3bis} ...

... Zertifikate für erneuerbare oder emissionsarme Flugtreibstoffe erfüllt werden.

^{3ter} ...

... Menge an erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffen zur Erfüllung der Beimischquote durch den Erwerb von Zertifikaten für erneuerbare oder emissionsarme Flugtreibstoffe auf dem ...

⁴ *Gemäss Ständerat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)****Art. 28k** Beimischquote**Art. 28k****Art. 28k****Titel:** *Gemäss Ständerat***Streichen**

¹ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die erneuerbaren Flugtreibstoffe und legt deren Beimischquote fest.

² Er kann vorsehen, dass die Beimischquote einen Mindestanteil an erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen umfassen muss. Er berücksichtigt internationale Entwicklungen und Regelungen, insbesondere in der Europäischen Union.

³ Der Bundesrat stellt sicher, dass eine Anrechnung über Zertifikate für erneuerbare Flugtreibstoffe ermöglicht wird.

¹ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die erneuerbaren und emissionsarmen Flugtreibstoffe und legt deren Beimischquote fest.

² Er sieht vor, dass die Beimischquote einen Mindestanteil an erneuerbaren synthetischen oder emissionsarmen synthetischen Flugtreibstoffen umfassen muss. Er berücksichtigt internationale Entwicklungen und Regelungen, insbesondere in der Europäischen Union. Er orientiert sich dabei an jenen Regelungen, welche die Verbreitung dieser Treibstoffe und die Innovation am meisten begünstigen.

³ ...

... für erneuerbare und emissionsarme Flugtreibstoffe ermöglicht wird.

Art. 28l Massnahmen gegenüber Betreibern von Luftfahrzeugen**Art. 28l****Streichen****Gemäss Ständerat**

Der Bundesrat kann Massnahmen vorsehen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Betreiber von Luftfahrzeugen einen wesentlichen Anteil des für die Flüge ab der Schweiz benötigten Flugpetrols nicht in der Schweiz tanken.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)****Art. 28m** Berichterstattung**Art. 28m****Titel:** Gemäss Ständerat

Die Anbieter von Flugtreibstoffen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund jährlich Bericht über die Erfüllung der Beimischpflicht erstatten, insbesondere über:

Streichen**Einleitungssatz:** Gemäss Ständerat

- a. die Menge des im Vorjahr zur Betankung verkauften Flugpetrols beziehungsweise des im Vorjahr für den Eigenverbrauch importierten Flugpetrols;
- b. die Menge der beigemischten erneuerbaren Flugtreibstoffe und die Menge der beigemischten erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffe;
- c. die durch die Beimischung erneuerbarer Flugtreibstoffe entstandenen Kosten.

a. Gemäss Ständerat

- b. die Mengen der beigemischten erneuerbaren und emissionsarmen Flugtreibstoffe und die Menge der beigemischten erneuerbaren synthetischen oder emissionsarmen synthetischen Flugtreibstoffe;
- c. die durch die Beimischung erneuerbarer und emissionsarmer Flugtreibstoffe entstandenen Kosten.

Art. 28n Sanktionen

¹ Wer die Beimischpflicht nach Artikel 28j Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, muss im Folgejahr:

Art. 28n

¹ Ein Anbieter von Flugtreibstoffen, der die Beimischpflichten verletzt, indem er den Betreibern von Luftfahrzeugen an den Flugplätzen nach Artikel 28j Absatz 2 nicht den Mindestanteil an erneuerbaren, emissionsarmen oder an erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen gemäss den in der Europäischen Union geltenden Quoten und Fristen zur Verfügung stellt, muss:

¹ Wer die Beimischpflicht nach Artikel 28j Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, muss im Folgejahr:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. pro Tonne CO₂, die entsteht, weil nicht die erforderliche Menge erneuerbarer Flugtreibstoffe und allfälliger erneuerbarer synthetischer Flugtreibstoffe beigemischt wurde, dem Bund einen Betrag von 600 Franken entrichten; und
- b. dem Flugpetrol zusätzlich erneuerbare Flugtreibstoffe und allfällige erneuerbare synthetische Flugtreibstoffe beimischen.

²Für die Berechnung des nach Absatz 1 Buchstabe a zu entrichtenden Gesamtbetrags wird der Emissionsfaktor für Flugpetrol verwendet.

(Mehrheit)

- a. dem Bund einen Betrag entrichten; und
- b. den Markt im darauffolgenden Berichtszeitraum zusätzlich zu den zu liefernden Mengen mit einer der Fehlmenge entsprechenden Menge des betreffenden Treibstoffs beliefern.

²Die Höhe des Betrags gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist doppelt so hoch wie der Betrag, der sich ergibt aus der Multiplikation der Differenz zwischen einem jährlichen Durchschnittspreis für konventionellen Flugtreibstoff und erneuerbaren, emissionsarmen oder erneuerbar synthetischen Flugtreibstoff pro Tonne mit der Menge von Flugtreibstoffen, die nicht den jeweils anzuwendenden Mindestanteilen (an erneuerbaren und emissionsarmen Flugtreibstoffen oder an synthetischem Flugtreibstoffen) gemäss den in der Europäischen Union geltenden Quoten entspricht.

(Minderheit)

²...

... jeweils anzuwendenden Quoten und Mindestanteilen entspricht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der nach Absatz 1 Buchstabe b beizumischenden erneuerbaren und allfälligen erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffe.

(Mehrheit)

³ Ein Betreiber von Luftfahrzeugen, der die Betankungspflichten nicht erfüllt, indem er weniger als 90 Prozent des Jahresbedarfs an Flugtreibstoffen an den in der Europäischen Union bestimmten Flugplätzen oder an den Flugplätzen nach Artikel 28j Absatz 2 vertankt, muss dem Bund unter Vorbehalt von Absatz 4 einen Betrag entrichten. Die Höhe des Betrags ist doppelt so hoch, wie der Betrag der sich aus der Multiplikation eines jährlichen Durchschnittspreises von Flugtreibstoff pro Tonne und der jährlich nicht vertankten Gesamtmenge ergibt.

⁴ Ein Betreiber von Luftfahrzeugen kann von der Entrichtung des Betrags befreit werden, wenn er nachweisen kann, dass seine Nichteinhaltung der Betankungspflichten auf aussergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände zurückzuführen ist, die sich seiner Kontrolle entziehen und deren Auswirkungen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Massnahmen ergriffen worden wären.

(Minderheit)

³ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der nach Absatz 1 Buchstabe b beizumischenden erneuerbaren, emissionsarmen oder erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffe.

⁴ *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

⁵ Ein Anbieter von Flugtreibstoffen, der falsche oder ungenaue Angaben macht über die Beschaffenheit und den Ursprung der bereitzustellenden erneuerbaren oder emissionsarme Flugtreibstoffe, muss dem Bund einen Betrag entrichten. Die Höhe des Betrags ist doppelt so hoch wie der Betrag, der sich ergibt aus der Multiplikation der Differenz zwischen dem jährlichen Durchschnittspreis von konventionellen Flugtreibstoffen und erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffen pro Tonne und der Menge von Flugtreibstoffen, über welche ungenaue oder irreführende Angaben gemacht wurden.

⁶ Ein Betreiber eines Flugplatzes nach Artikel 28j Absatz 2, der nicht die erforderlichen Massnahmen ergreift, um den Betreibern von Luftfahrzeugen einen angemessenen Zugang zu den Mindestquoten von erneuerbaren und emissionsarmen Flugtreibstoffen zu verschaffen, muss dem Bund einen Betrag entrichten. Die Höhe des Betrags ergibt sich aus der Multiplikation von 50 Rappen und der Anzahl von Abflügen pro Jahr auf dem betreffenden Flugplatz.

⁷ Für die Berechnung der jährlichen Durchschnittspreise von konventionellen und erneuerbaren und emissionsarmen Flugtreibstoffen sind die Empfehlung der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(Minderheit)⁵ *Streichen*⁶ *Streichen*⁷ *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 29** CO₂-Abgabe auf
Brennstoffen

¹ Der Bund erhebt eine CO₂-Abgabe auf der Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von Brennstoffen.

² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 36 Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens 120 Franken erhöhen, falls die gemäss Artikel 3 für die Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht werden.

(Mehrheit)

⁸ Der Ertrag aus den Sanktionen nach diesem Artikel wird für die Förderung von erneuerbaren Flugtreibstoffen verwendet.

Art. 29**Mehrheit****(Minderheit)**

⁸ *Streichen*

(siehe Art. 2 Bst. j, Art. 44a Abs. 1 Bst. c und Luftfahrtgesetz Art. 3a Abs. 1 Bst. e)

Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel)

² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 120 Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens 180 Franken erhöhen, falls ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****5. Kapitel: CO₂-Abgabe**

Art. 31 Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

¹ Betreibern von Anlagen bestimmter Wirtschaftszweige wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet, sofern sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 in einem bestimmten Umfang zu vermindern (Verminderungsverpflichtung) und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.

^{1bis} Die Verminderungsverpflichtungen nach Absatz 1 können unter der Voraussetzung, dass der Umfang der Verminderung linear weitergeführt wird und ein entsprechendes Gesuch bis zum 31. Mai 2021 eingereicht wird, bis Ende 2021 verlängert werden.

^{1ter} Die Verminderungsverpflichtungen nach Absatz ^{1bis} können unter der Voraussetzung, dass sich die Betreiber zu einer gegenüber den Absätzen 1 und ^{1bis} zusätzlichen Verminderung in einem bestimmten Umfang verpflichten und ein entsprechendes Gesuch bis zum vom Bundesrat festgelegten Zeitpunkt eingereicht wird, bis Ende 2024 verlängert werden.

^{1quater} Betreiber nach Absatz 1, die bisher keine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, können sich ebenfalls verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis Ende 2024 in einem bestimmten Umfang zu vermindern.

Art. 31 Verminderungsverpflichtung

¹ Den Betreibern von Anlagen wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 in einem bestimmten Umfang zu vermindern (Verminderungsverpflichtung).

² Eine Verminderungsverpflichtung kann eingegangen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Verminderungsverpflichtung umfasst alle Anlagen an einem Standort.
- b. Die Anlagen werden für wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten verwendet.
- c. Der Betreiber hat eine Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016¹⁰ (EnG) abgeschlossen, in der die Treibhausgasemissionen und Massnahmen zur Verminderung dieser Emissionen festgehalten sind.

³ Die Verminderungsverpflichtung dauert bis Ende 2040 und enthält Zielwerte für die Zeitspannen 2025–2030 und 2031–2040.

⁴ Die Betreiber können sich für die Verminderungsverpflichtung zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Gemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für einen einzelnen Betreiber.

¹⁰ SR 730.0

Art. 31

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Der Bundesrat bezeichnet die Wirtschaftszweige und berücksichtigt dabei:

- a. wie sich die Belastung durch die CO₂-Abgabe und die Wertschöpfung des betreffenden Wirtschaftszweigs zueinander verhalten;
- b. wie stark die CO₂-Abgabe die internationale Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Wirtschaftszweigs beeinträchtigt.

³ Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich namentlich:

- a. an den im Durchschnitt der Jahre 2008–2012 zugestandenen Treibhausgasemissionen;
- b. am Reduktionsziel nach Artikel 3.

⁴ Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Betreiber ihre Verminderungsverpflichtung erfüllen können:

- a. bis zum Jahr 2021: durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten;
- b. ab dem Jahr 2022: durch die Abgabe von Emissionsrechten.

⁵ Auf Gesuch des Betreibers kann der Bund auch Emissionsreduktionen berücksichtigen, welche aufgrund von Produktverbesserungen ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen realisiert werden.

⁶ Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Einsatz von leitungsgebundenem Erdgas an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet wird, wenn die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 3 erfüllt sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 31a Betreiber von WKK-Anlagen mit Verminderungsverpflichtung

Art. 31a Berichterstattung und Dekarbonisierungsplan

¹ Die Verminderungsverpflichtung wird auf Gesuch hin angepasst für Betreiber, die:

Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung müssen dem Bund:

- a. eine WKK-Anlage betreiben, welche die Anforderungen nach Artikel 32a erfüllt; und
- b. gegenüber dem Referenzjahr 2012 in einem vom Bundesrat bestimmten Mass zusätzlich Strom produzieren, der ausserhalb der Anlage verwendet wird.

- a. jährlich Bericht erstatten über die Einhaltung der Zielvereinbarung;
- b. innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Verminderungsverpflichtung einen Plan einreichen, in dem sie aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie bis spätestens Ende 2040 die Treibhausgasemissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe massgeblich reduzieren (Dekarbonisierungsplan), und diesen alle drei Jahre aktualisieren.

² 40 Prozent der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Produktion des Stroms nach Absatz 1 eingesetzt werden, werden in diesem Fall nur zurückerstattet, sofern das Betreiber gegenüber dem Bund nachweist, dass es im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. welche Effizienzmassnahmen zur Rückerstattung berechtigen;
- b. den Zeitraum für die Ergreifung der Effizienzmassnahmen; und
- c. die Berichterstattung.

⁴ Abgabebeträge, die mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht zurückerstattet werden, werden nach Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 31b** Vorzeitige Beendigung der Verminderungsverpflichtung

¹ Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung können die vorzeitige Beendigung ihrer Verminderungsverpflichtung auf folgende Zeitpunkte hin beantragen:

- a. per 31. Dezember 2030; oder
- b. auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie für ihre Tätigkeiten im Regelbetrieb keine fossilen Brennstoffe mehr energetisch nutzen.

² Die Verminderungsverpflichtung wird zudem vorzeitig beendet, wenn der Betreiber keinen Dekarbonisierungsplan einreicht oder keine Zielvereinbarung mehr besteht.

³ Betreiber, die ihre Verminderungsverpflichtung vorzeitig beenden, können keine neue Verminderungsverpflichtung mehr eingehen.

Art. 31c Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat regelt:

- a. die Anforderungen an die Verminderungsverpflichtungen und die Dekarbonisierungspläne;
- b. in welchen Fällen eine Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit gilt;
- c. welche öffentlich-rechtliche Tätigkeiten zum Eingehen einer Verminderungsverpflichtung berechtigen;
- d. die Art und den Umfang der Zielwerte;
- e. in welchen Fällen Betreiber von Anlagen mit geringeren Treib-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

hausgasemissionen den Umfang der Verminderungsverpflichtung mit einem vereinfachten Modell festlegen können;

- f. in welchen Fällen die Verminderungsverpflichtung in welchem Umfang durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen erfüllt werden kann.

Art. 32 Sanktion bei Nichteinhalten der Verpflichtung

¹ Betreiber nach Artikel 31, die ihre gegenüber dem Bund eingegangene Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO₂eq einen Betrag von 125 Franken entrichten.

² Für die zu viel emittierten Tonnen CO₂eq sind dem Bund im Folgejahr Emissionsrechte abzugeben.

Art. 32 Sanktionen

Betreiber mit Verminderungsverpflichtung, die ihre Zielwerte nicht einhalten, müssen dem Bund im Folgejahr pro zu viel ausgestossene Tonne CO₂eq:

- a. einen Betrag von 125 Franken entrichten; und
- b. eine nationale oder internationale Bescheinigung abgeben.

Art. 32a Berechtigte Betreiber von WKK-Anlagen

¹ Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, wird die CO₂-Abgabe nach Massgabe von Artikel 32b teilweise zurückerstattet, sofern die Anlage:

- a. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
- b. die energetischen, ökologischen oder anderen Mindestanforderungen erfüllt.

² Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen sowie die Mindestanforderungen fest.

Art. 32a Betreiber von WKK-Anlagen

¹ Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Anlage:

- a. hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme ausgelegt ist;
- b. eine Feuerungswärmeleistung innerhalb einer bestimmten Bandbreite aufweist; und
- c. die energetischen, ökologischen und anderen Mindestanforderungen erfüllt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Betreiber, denen die CO₂-Abgabe zurückerstattet wird, müssen dem Bund regelmässig Bericht erstatten über:

- a. die Menge der für die Erzeugung von Elektrizität verwendeten fossilen Brennstoffe; und
- b. die Kosten für die Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

³ Der Bundesrat kann weitere Angaben vorsehen, soweit diese für die Beurteilung der Rückerstattung erforderlich sind.

⁴ Er legt die Mindestanforderungen an die WKK-Anlagen und die Bandbreite für die Feuerungswärmeleistung fest.

Art. 32b Umfang und Voraussetzungen der teilweisen Rückerstattung

Art. 32b Umfang der Rückerstattung

¹ Zurückerstattet werden auf Gesuch hin in jedem Fall 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden.

¹ Zurückerstattet werden 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf den fossilen Brennstoffen, für die der Betreiber nachweist, dass sie für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden.

² Die restlichen 40 Prozent werden nur zurückerstattet, sofern der Betreiber gegenüber dem Bund nachweist, dass er im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

² Die restlichen 40 Prozent werden zurückerstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er im Umfang eines gleichwertigen Betrags Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der eigenen oder anderer Anlagen, die aus der Anlage Elektrizität oder Wärme beziehen (Effizienzmassnahmen), ergriffen hat.

Geltendes Recht

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten analog zu Artikel 31a Absatz 3. Für die Abgabebeträge, die nicht zurückerstattet werden können, gilt Artikel 31a Absatz 4.

Bundesrat

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. welche Effizienzmassnahmen zur Rückerstattung berechtigen;
- b. bis wann die Effizienzmassnahmen ergriffen werden müssen;
- c. die Berichterstattung.

Ständerat***Kommission des Nationalrates***

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Buffat, Graber, Nicolet, Rügger, Strupler, Vincenz, Wobmann)

5a. Kapitel: Abgabe Allgemeine Luftfahrt (Privatjetabgabe)**5a. Kapitel** (Art. 33^{bis}-33^{septies}):
Streichen

(siehe Art. 33a Abs. 1, Art. 36 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 und Art. 38)

Art. 33^{bis} Gegenstand

¹ Der Bund erhebt im Hinblick auf die Emissionsverminderungsziele nach Artikel 1 eine Lenkungsabgabe auf abgehenden Flügen, die mit Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von über 5700 kg durchgeführt werden, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden und deren Abflug nach schweizerischem Recht erfolgt (Abgabe Allgemeine Luftfahrt).

² Er erhebt keine Abgabe auf:

- a. Flügen zur gewerbsmässigen Beförderung von Personen oder Gütern, wenn:
 1. sie während einer Mindestdauer so regelmässig oder häufig erfolgen, dass es sich erkennbar um eine systematische Folge von Flügen handelt; und
 2. im Personenverkehr in der Öffentlichkeit Sitzplätze zum Einzelkauf angeboten werden.
- b. militärischen und anderen hoheitlichen Flügen;
- c. Flügen, die ausschliesslich aus zwingenden medizinischen Gründen erfolgen;
- d. Schulungsflügen;
- e. Frachtflügen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- f. Werk- und Arbeitsflügen;
- g. Flügen, sofern die verwendeten Flugtreibstoffe der Mineralölsteuer unterliegen.

³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

⁴ Der Bundesrat kann die von Luftfahrzeughaltern oder Luftfahrzeugbetreibern getroffenen Massnahmen, die zu einer substantziellen Verminderung der Treibhausgasemissionen führen, bei der Festsetzung der Abgabehöhe angemessen berücksichtigen.

Art. 33^{ter} Abgabepflichtige Personen

¹ Abgabepflichtig sind die Luftfahrzeughalter, mit deren Luftfahrzeugen Flüge nach Artikel 33^{bis} Absatz 1 durchgeführt werden.

² Erfüllt der Luftfahrzeughalter seine Pflichten nicht oder kann er nicht mit vernünftigem Aufwand ermittelt werden, so wird zusätzlich der Luftfahrzeugeigentümer abgabepflichtig. Der Luftfahrzeughalter und der Luftfahrzeugeigentümer haften in diesem Fall solidarisch.

³ Auf die Abgabennachfolge und die Mithaftung sind überdies die Artikel 10 und 11 MinöStG anwendbar.

Art. 33^{quater} Abgabehöhe, Entstehung und Fälligkeit

¹ Die Abgabe Allgemeine Luftfahrt beträgt pro abgehenden Flug mindestens 500 Franken und höchstens 3000 Franken.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Der Bundesrat legt diese Abgabe innerhalb des Rahmens nach Absatz 1 fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die höchstzulässige Startmasse, die Reisedistanz und die Wettbewerbsfähigkeit der Flugplätze.

³ Die Abgabeforderung entsteht und wird fällig mit dem Abflug.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass abgabepflichtige Personen:

- a. die Abgabeanmeldung vor Eintritt der Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung einreichen müssen;
- b. eine Vorauszahlung in Höhe der Abgabeforderung leisten müssen.

Art. 33^{quinquies} Abgabeanmeldung

¹ Die abgabepflichtigen Personen reichen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) quartalsweise eine Abgabeanmeldung ein. Diese Meldung erfolgt innerhalb 30 Tage nach Quartalsende. Das BAFU gestattet in begründeten Fällen auf Antrag des abgabepflichtigen uftverkehrsunternehmens andere Abrechnungsperioden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen dafür fest und regelt die erforderlichen Angaben der Abgabeanmeldung.

² Die Anmeldung ist für die abgabepflichtige Person, die die Anmeldung ausgestellt hat, als Grundlage für die Festsetzung des Abgabebetrags verbindlich. Das Ergebnis einer amtlichen Prüfung bleibt vorbehalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 33^{sexies} Veranlagungsverfügung, Zahlungsfrist und Verzugszins

¹ Das BAFU setzt aufgrund der Abgabeanmeldung den Abgabebetrag fest und stellt den abgabepflichtigen Personen die Veranlagungsverfügung zu.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Bei verspäteter Zahlung ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt den Zinssatz fest.

Art. 33^{septies} Sicherstellung, Nachforderung und Rückzahlung sowie Verjährung

Auf die Sicherstellung, Nachforderung und Rückzahlung sowie die Verjährung der Abgabe Allgemeine Luftfahrt sind die Artikel 23–25 und 37 MinöStG anwendbar. Vollzugsbehörde ist das BAFU.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****6. Kapitel: Verwendung der Erträge**

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

Art. 33a Grundsatz

¹ Vom Ertrag aus der CO₂-Abgabe werden die folgenden Anteile für die Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, die Förderung von erneuerbarer Energie und die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase (Art. 34–35) verwendet:

- a. bis 2030: weniger als die Hälfte;
- b. ab 2031: ein Drittel.

² Am Ende eines Rechnungsjahres nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Mittel dürfen nicht mehr als 150 Millionen Franken betragen.

³ Die nicht ausgeschöpften Mittel nach Absatz 2 dürfen in den Folgejahren zusätzlich zu den nach Artikel 34a Absatz 1 vorgesehenen Beträgen eingesetzt werden.

Art. 33a ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ ...

- a. *Streichen*
- b. ein Drittel.

³ ...

... zusätzlich zu den Förderungen nach den Artikeln 34 und 34a für die Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden und für die Förderung erneuerbarer Energien verwendet werden.

Art. 33a ▽ Ausgabenbremse

Mehrheit

¹ Vom Ertrag aus der CO₂-Abgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt werden die folgenden Anteile ...

Minderheit (Jauslin, ...)

¹ *Einleitungssatz gemäss Ständerat (siehe Art. 33^{bis}, ...)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

¹ Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG).

² Der Bund unterstützt zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Er setzt dafür einen kleinen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein, höchstens aber 30 Millionen Franken. Der Bundesrat legt die Kriterien und Einzelheiten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

³ Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 52 EnG unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

- a. In Ergänzung der Voraussetzungen von Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

¹ Die Mittel nach Artikel 33a Absatz 1 werden unter Vorbehalt der Artikel 34a und 35 für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet, einschliesslich zur Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr.

² Der Bund gewährt den Kantonen zu diesem Zweck Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG¹¹. Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der folgenden Besonderheiten nach Artikel 52 EnG:

- a. Die Globalbeiträge werden nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder fossil betriebenen Heizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.
- b. Die Globalbeiträge werden in einen Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt; der Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner beträgt maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel; der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits.

¹¹ SR 730.0

Art. 34 ▽ *Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

¹ ...

... im Winterhalbjahr. Berücksichtigt wird dabei auch die CO₂-Bilanz der eingesetzten Baumaterialien.

Art. 34 ▽ *Ausgabenbremse*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

b. In Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner beträgt maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel. Der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Werden die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft, so werden sie nach Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

³ die Einzelheiten. Er kann dabei die Erkenntnisse der Energieperspektiven des Bundesrates und der Wärmestrategie des BFE berücksichtigen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 34a Förderung erneuerbarer Energien

¹ Von den Mitteln nach Artikel 33a Absatz 1 kann der Bund jährlich höchstens 45 Millionen Franken einsetzen für die Förderung von:

a. Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;

b. kommunaler und überkommunaler räumlicher Energieplanung zur Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme;

c. neuen Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase, vorrangig von solchen, die Gas ins Netz einspeisen.

² Mittel zur Förderung von Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe b können längstens bis Ende 2030, Mittel zur Förderung von Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe c längstens bis Ende 2035 gewährt werden.

Art. 34a ▽ *Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

¹ ...

^a^{bis}. Erschliessungen indirekt nutzbarer hydrothormaler Ressourcen, wenn eine Nutzung nach Buchstabe a nach der ersten Explorationsbohrung nicht möglich ist;

c. neuen Anlagen und erhebliche Erweiterungen der Infrastruktur von bestehenden Anlagen zur Produktion ...

d. Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme.

Art. 34a ▽ *Ausgabenbremse*

¹ ...

Mehrheit

e. Anlagen, welche eine saisonale Verschiebung des Nutzens von Energiequellen ermöglichen und so den Bedarf an zusätzliche Erzeugungsanlagen verringern.

Minderheit (Jauslin, Bäumle, Bourgeois, Flach, Vincenz)

^a^{bis}. indirekter hydrothormaler Wärmenutzung ab einer Tiefe von mehr als 500 m und einer Temperatur von mehr als 30°C;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.

Art. 35 Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Art. 35 Abs. 1 und 5

Art. 35 ▽ *Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

Art. 35 ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Vom Ertrag der CO₂-Abgabe werden pro Jahr höchstens 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt.

¹ Von den Mitteln nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich höchstens 35 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften und zur Absicherung von Risiken zugeführt.

¹ Von den Mitteln nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich höchstens 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt.

² Der Technologiefonds wird durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verwaltet.

³ Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche:

- a. die Treibhausgasemissionen vermindern;
- b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder
- c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

⁴ Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

⁵ Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds sichert der Bund zudem Risiken von Investitionen in den Neu- und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlage ab, die mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden.

⁵ ...

... Energien oder Abwärme ...

⁵ *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 36** Verteilung an Bevölkerung und Wirtschaft

¹ Der übrige Ertrag aus der CO₂-Abgabe wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Beträge aufgeteilt.

Art. 36 Abs. 1, 3 und 4

¹ An die Bevölkerung und die Wirtschaft werden nach Massgabe der von ihnen entrichteten Beträgen folgende Mittel ausbezahlt:

- a. der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, die mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 32b nicht zurückerstattet wird;
- b. der Teil des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, der nicht für die Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, die Förderung von erneuerbarer Energie und die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase verwendet wird;
- c. die Mittel, die den Betrag von 150 Millionen nach Artikel 33a Absatz 2 übersteigen; und
- d. die Mittel, die nicht nach Artikel 33a Absatz 3 eingesetzt werden konnten; die Auszahlung erfolgt alle fünf Jahre.

² Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

Art. 36

1...

Mehrheit

- b. der Teil des Ertrags aus der CO₂-Abgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt, der nicht für die Verminderung der CO₂-Emissionen ...

Minderheit (Jauslin, ...)

- b. *Gemäss Ständerat (siehe Art. 33^{bis}, ...)*

Geltendes Recht

³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 5 des BG vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.

Bundesrat

³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der Lohnsumme, auf die der Arbeitgeber nach Artikel 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982¹² Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet. Die Ausgleichskassen werden angemessen entschädigt.

⁴ Betreiber, die eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, erhalten keinen Anteil aus dem Ertrag der CO₂-Abgabe.

Art. 37a Grenzüberschreitender Personenverkehr auf der Schiene

¹ Der Bund kann mit den Erlösen aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen, fördern; ausgenommen ist der grenzüberschreitende regionale Personenverkehr.

Ständerat

Art. 37a ▽ *Ausgabenbremse*
(*Das qualifizierte Mehr wurde erreicht*)

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

⁴ ...

... dem Ertrag der CO₂-Abgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt.

Art. 37a Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene und zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr

▽ *Ausgabenbremse*

¹ Die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden eingesetzt für:

- a. Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene, insbesondere für die Förderung von Nachtzügen; und
- b. Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr, insbesondere für die Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen.

Minderheit (Jauslin, ...)

⁴ *Gemäss Ständerat*
(*siehe Art. 33^{bis}, ...*)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Es werden insbesondere Angebote gefördert, die in Bezug auf die Verminderung der Treibhausgasemissionen möglichst kosteneffizient sind.

³ Die Fördermittel betragen insgesamt höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr und können längstens bis Ende 2030 gewährt werden.

⁴ Die Gewährung der Fördermittel ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a. Das Angebot wird während mehrerer Jahren zur Verfügung gestellt.
- b. Die Attraktivität bestehender Angebote für Reisende wird verbessert.

⁵ Der Bundesrat regelt weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.

Mehrheit

² Für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden längstens bis Ende 2030 höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt. Verbleibende Erlöse können für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b eingesetzt werden.

³ Nicht ausgeschöpfte Mittel dürfen jeweils in den Folgejahren verwendet werden.

⁴ Mit den Beiträgen an die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden insbesondere Angebote gefördert, die in Bezug auf die Verminderung der Treibhausgasemissionen kosteneffizient sind. Die Gewährung der Fördermittel ist ...

⁵ Die Beiträge an die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Ausnahmsweise können sie auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für Ausnahmen sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.

Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Molina, Munz, Schneider Schüttel)

² Für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden längstens bis Ende 2030 mindestens die Hälfte der Erlöse aus den Versteigerungen eingesetzt. Verbleibende Erlöse ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 37b Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr

Art. 37b

Streichen

∇ *Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

¹ Mit den Erlösen aus den Versteigerungen der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge, die nicht für die Zwecke gemäss Art. 37a verwendet werden, werden direkte und zweckgebundene Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr gefördert.

² Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen für die Gewährung und die Bemessung der Fördermittel.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 37c Massnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur Dekarbonisierung von Anlagen im Emissionshandelssystem

▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ Die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Anlagen werden eingesetzt für:

- a. Massnahmen zur Vermeidung von Schäden an Personen oder Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können; und
- b. Massnahmen bei Anlagen nach Artikel 16, die einen wesentlichen Beitrag an die Dekarbonisierung dieser Anlagen leisten.

² Nicht ausgeschöpfte Mittel dürfen jeweils in den Folgejahren verwendet werden.

³ Die Beiträge an die Massnahmen gemäss Absatz 1 betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 37c ▽ *Ausgabenbremse*

Mehrheit

^{1bis} Die Erlöse aus Sanktionen nach Artikel 28e werden für Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe a eingesetzt.

Minderheit (Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

^{1bis} *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung; er berücksichtigt dabei die mögliche Verlagerung von Treibhausgasemissionen ins Ausland.

Art. 38 Berechnung der Erträge

Die Erträge berechnen sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten.

Art. 39 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vor deren Erlass hört er die Kantone und die interessierten Kreise an.

^{1bis} Im Rahmen des Vollzugs völkerrechtlicher Verträge über die Verknüpfung von EHS kann der Bundesrat:

- a. Vorschriften erlassen, wie die der Schweiz übertragenen Aufgaben zu erfüllen sind;
- b. bestimmte Aufgaben ausländischen oder internationalen Behörden übertragen.

² Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone oder private Organisationen beiziehen.

³ Er regelt das Sanktionsverfahren.

Art. 38 Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe

Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten.

Art. 39 Abs. 3^{bis}

Mehrheit

Art. 38

...

... CO₂-Abgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt

Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt berechnet sich ...

Art. 39

Minderheit (Jauslin, ...)

Titel: Gemäss Ständerat

Gemäss Ständerat
(siehe Art. 33^{bis}, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

^{3bis} Er kann ein System zur Erfassung und Nachverfolgung von CO₂ vorsehen, das bei der Quelle abgetrennt oder aus der Atmosphäre entnommen wurde.

⁴ Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist für die Beurteilung von Fragen des Klimaschutzes zuständig.

⁵ Es erlässt Vorschriften über die Form von Gesuchen, Meldungen und Berichten. Es kann den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung anordnen. In diesem Fall legt es insbesondere Anforderungen an die Interoperabilität der Informatiksysteme und an die Datensicherheit fest.

^{4bis} Es kann für die Ermittlung der Klimabelastung von Unternehmen und Produkten Grundlagen und Standards zur Verfügung stellen.

Art. 40 Evaluation**Art. 40 Abs. 1 Bst. a**

¹ Der Bundesrat überprüft periodisch:

¹ Der Bundesrat überprüft regelmässig:

- a. die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz;
- b. die Notwendigkeit weiterer Massnahmen.

- a. die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz;

² Er berücksichtigt dabei auch klimarelevante Faktoren wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.

³ Er stützt sich bei der Evaluation auf statistische Erhebungen.

⁴ Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 40b Bearbeitung von Personendaten

¹ Die zuständigen Bundesbehörden können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.

² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Kategorien von Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange die Daten aufzubewahren sind.

Art. 40c Informations- und Dokumentationssysteme

¹ Das BAFU betreibt Informations- und Dokumentationssysteme für die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz. Der Bundesrat bezeichnet die Verfahren, die elektronisch durchgeführt werden.

² Das BAFU stellt bei der elektronischen Durchführung von Verfahren die Authentizität und die Integrität der übermittelten Daten sicher.

Art. 40b Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten und Daten juristischer Personen

¹ Die zuständigen Bundesbehörden dürfen im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten und bekanntgeben.

² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Kategorien von Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeitet und bekanntgegeben werden dürfen und wie lange die Daten aufzubewahren sind.

Art. 40c Abs. 4 Bst. a

Art. 40c

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Die zuständigen Bundesbehörden können bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die im jeweiligen Verfahren betroffene Person anerkennen.

⁴ Das BAFU kann folgenden Stellen und Personen Zugang zu den Informations- und Dokumentationssystemen gewähren:

- a. dem Bundesamt für Energie;
- b. dem Bundesamt für Sozialversicherungen;
- c. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt;
- d. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);
- e. privaten Organisationen nach Artikel 39 Absatz 2;
- f. Gesuchstellern, Meldepflichtigen und Betreibern nach diesem Gesetz;
- g. zugelassenen Validierungs- und Verifizierungsstellen;
- h. von ihm beauftragten Prüfstellen;
- i. den vom Bundesrat bezeichneten weiteren Stellen oder Personen, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

⁴ Das BAFU kann folgenden Stellen und Personen Zugang zu den Informations- und Dokumentationssystemen gewähren:

- a. dem BFE;

⁴ ...

d^{bis}. dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo);

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Die in Absatz 4 genannten Stellen und Personen können aus den Informations- und Dokumentationssystemen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, abrufen und diese bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 40d Überprüfung der klimabedingten finanziellen Risiken

¹ Die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) überprüft regelmässig die klimabedingten finanziellen Risiken für die Beaufsichtigten nach Artikel 3 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹³.

² Die Schweizerische Nationalbank (SNB) überprüft regelmässig die klimabedingten finanziellen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems.

³ Die FINMA und die SNB veröffentlichen regelmässig je einen Bericht über die Ergebnisse.

Art. 40d

Mehrheit

³ ...

... die Ergebnisse und über allfällige Massnahmen.

Minderheit (Graber, Buffat, Egger Mike, Gafner, Haab, Imark, Jauslin, Roduit)

³ *Gemäss Ständerat*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 41 Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.</p> <p>² Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über Vorsorgemassnahmen im Klimaschutz und beraten Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten über Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen.</p>	<p>Art. 41 Aus- und Weiterbildungen sowie Information</p> <p>¹ Der Bund kann Aus- und Weiterbildungen fördern, die den Klimaschutz in der Berufstätigkeit zum Gegenstand haben. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.</p> <p>² Die zuständigen Behörden informieren die Öffentlichkeit und beraten Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten über den Klimaschutz.</p>	<p>Art. 41 ▽ <i>Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i></p> <p>¹ Der Bund kann Aus- und Weiterbildungen, die den Klimaschutz in der Berufstätigkeit zum Gegenstand haben, sowie Plattformen und weitere Öffentlichkeitsarbeiten im Bereich des Klimaschutzes mit höchstens 5 Millionen Franken pro Jahr fördern. Der Bundesrat regelt ...</p>	<p>Art. 41 ▽ <i>Ausgabenbremse</i></p>
	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Kapitels</i></p>		
	<p>Art. 41a Förderung von elektrischen Antriebstechnologien</p> <p>¹ Der Bund richtet bis 2030 in der konzessionierten Personenbeförderung Beiträge von höchstens 47 Millionen Franken pro Jahr an die Beschaffung von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb und an die Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb aus.</p> <p>² Die Beiträge decken die Kosten in folgendem Umfang:</p> <p>a. für Strassenfahrzeuge, die im von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten regionalen Personenverkehr eingesetzt werden: im Umfang von 75 Prozent der zu-</p>	<p>Art. 41a ▽ <i>Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i></p>	<p>Art. 41a ▽ <i>Ausgabenbremse</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- sätzlichen Investitionskosten nach Abzug aller Fördermittel;
- b. für Strassenfahrzeuge, welche im Ortsverkehr und im übrigen konzessionierten Verkehr eingesetzt werden: im Umfang von 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten nach Abzug aller Fördermittel;
 - c. im konzessionierten Schiffsverkehr: im Umfang von 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten oder der Kosten, die für die Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb entstehen, nach Abzug aller Fördermittel.

³ Das Bundesamt für Verkehr legt die zusätzlichen Investitionskosten pro Fahrzeugtyp einmal pro Jahr pauschal fest. Bei Schiffen ermittelt es sie für jedes Schiff separat.

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge und deren Bemessung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates			
			Mehrheit	Minderheit I (Jauslin, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Molina, Munz, Schneider Schüttel)	Minderheit II (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt)	Minderheit III (Graber, Bourgeois, Buffat, Egger Mike, Gafner, Haab, Imark, Roduit)
	Art. 41b	Art. 41b	Art. 41b Titel: Gemäss Bundesrat			
	Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge	<i>Streichen</i>	∇ <i>Ausgabenbremse</i>			
	¹ Der Bund fördert die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben mit mehreren Arbeitsplätzen und auf öffentlichen Parkplätzen.		¹ Der Bund fördert die Basisinstallation von Ladeinfrastrukturen ...	¹ ...	¹ <i>Gemäss Mehrheit, aber:</i>	<i>Gemäss Ständerat (= Streichen)</i>
	² Er stellt dafür in den Jahren 2025–2030 jährlich höchstens 30 Millionen Franken aus dem Reinertrag der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen zur Verfügung. Die Zuweisungen an den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe f der Bundesverfassung werden in den Voranschlägen der Jahre 2025–2030 in diesem Umfang reduziert.		² ... jährlich höchstens 20 Millionen Franken ...	² <i>Gemäss Bundesrat</i>	² <i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>... in Mehrparteiengebäuden und in Betrieben mit mehreren Arbeitsplätzen. (Rest streichen)</i>
	³ Nicht ausgeschöpfte Mittel dürfen jeweils in den Folgejahren verwendet werden. Bis Ende 2032 nicht ausgeschöpfte		³ <i>Gemäss Bundesrat</i>			

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mittel werden dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.

⁴ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 44a Übrige Widerhandlungen

¹ Mit Busse bis 30 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. falsche oder unvollständige Angaben im Hinblick auf die Ausstellung von Bescheinigungen macht;
- b. die Pflicht nach Artikel 16 Absatz 1 oder 16a Absatz 1 missachtet, am EHS teilzunehmen;
- c. in den Berichten nach den Artikeln 20, 28d, 28h und 28m falsche oder unvollständige Angaben macht oder der Berichterstattungspflicht gar nicht nachkommt.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 44a

¹ ...

Mehrheit

- c. ...
Artikeln 20, 28d und 28h
falsche ...

Minderheit (Bäumle, ...)

- c. *Gemäss Ständerat*

(siehe Art. 28j, ...)

Minderheit (Imark, ...)

- c. ...
Artikeln 20 und 28d falsche
...

(siehe Art. 28f, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 45 Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 45 Abs. 2

¹ Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist:

- a. für Widerhandlungen nach den Artikeln 42 und 43: das BAZG;
- b. für Widerhandlungen nach Artikel 44: das BFE;
- c. für Widerhandlungen nach Artikel 44a: das BAFU.

³ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 42 oder 43 und einer durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 48c Übertragung nicht verwendeter Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen 2022–2024

¹ Emissionsrechte, die in den Jahren 2022–2024 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2025–2030 übertragen werden.

² Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2022–2024 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2025–2030 übertragen werden. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Übertragung, die sich aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen ergeben.

³ Bescheinigungen, die in den Jahren 2022–2024 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2025–2030 übertragen werden.

Art. 48c Titel: ...

...
und Bescheinigungen
(Rest streichen)

^{1bis} Emissionsrechte, die in den Jahren 2021–2024 für künftige und stark wachsende Betreiber von Luftfahrzeugen zurückbehalten wurden, werden gelöscht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. alle Bestimmungen ausser Anhang Ziffer 1 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996): am 1. Januar 2025;
- b. Anhang Ziffer 1 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996) unter Vorbehalt der Buchstaben c und d: am 1. Januar 2025; er gilt bis zum 31. Dezember 2030; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig;
- c. Anhang Ziffer 1 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996) Artikel 12e: am 1. Januar 2025; er gilt bis zum 31. Dezember 2037; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig;

- d. Anhang Ziffer 1 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996) Artikel 18 Absatz 1^{bis}: am 1. Januar 2026.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

III

2 ...

Mehrheit

d. ...

2030.

³ ...

das Inkrafttreten. Er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.

Minderheit (Bäumle, Clivaz, Christophe, Flach, Klopfenstein, Broggin, Masshardt, Molina, Munz, Schneider Schüttel, Suter)

d. *Gemäss Ständerat*

... am 1. Januar

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Anhang
(Ziff. II)

Anhang
(Ziff. II)

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

**1⁰. Bundesgesetz gegen den
unlauteren Wettbewerb (UWG)
vom 19. Dezember 1986¹**

Art. 3 Unlautere Werbe- und
Verkaufsmethoden und
andereswiderrechtli-
ches Verhalten

Art. 3

¹ Unlauter handelt insbesondere, wer:

¹ ...

- a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;
- b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;
- d. Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- e. sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehnender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- f. ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht; Täuschung wird vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Waren, Werke oder Leistungen liegt; weist der Beklagte den tatsächlichen Einstandspreis nach, so ist dieser für die Beurteilung massgebend;
- g. den Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots täuscht;
- h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;
- i. die Beschaffenheit, die Menge, den Verwendungszweck, den Nutzen oder die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- k. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Nettobetrag des Kredits, die Gesamtkosten des Kredits und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
- l. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
- m. im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;
- n. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit (Bst. k) oder über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (Bst. l) unterlässt, darauf hinzuweisen, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- o. Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt fernmeldetechnisch sendet oder solche Sendungen veranlasst und es dabei unterlässt, vorher die Einwilligung der Kunden einzuholen, den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzuweisen; wer beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist, handelt nicht unlauter, wenn er diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet;
- p. mittels Offertformularen, Korrekturangeboten oder Ähnlichem für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge wirbt oder solche Eintragungen oder Anzeigenaufträge unmittelbar anbietet, ohne in grosser Schrift, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache auf Folgendes hinzuweisen:
 - 1. die Entgeltlichkeit und den privaten Charakter des Angebots,
 - 2. die Laufzeit des Vertrags,
 - 3. den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
 - 4. die geografische Verbreitung, die Form, die Mindestauflage und den spätesten Zeitpunkt der Publikation;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- q. für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge Rechnungen verschickt, ohne vorgängig einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben;
- r. jemandem die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen zu Bedingungen in Aussicht stellt, die für diesen hauptsächlich durch die Anwerbung weiterer Personen einen Vorteil bedeuten und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Waren oder Leistungen (Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensystem);
- s. Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt:
 - 1. klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen,
 - 2. auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, hinzuweisen,
 - 3. angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkannt und korrigiert werden können,
 - 4. die Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- t. im Rahmen eines Wettbewerbs oder einer Verlosung einen Gewinn verspricht, dessen Einlösung an die Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Mehrwertdienstnummer, die Leistung einer Aufwandsentschädigung, den Kauf einer Ware oder Dienstleistung oder an die Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung, Werbefahrt oder einer weiteren Verlosung gebunden ist;
- u. den Vermerk im Telefonverzeichnis nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Personen erhalten möchte, mit denen er in keiner Geschäftsbeziehung steht, und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen; Kunden ohne Verzeichniseintrag sind den Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk gleichgestellt;
- v. Werbeanrufe tätigt, ohne dass eine Rufnummer angezeigt wird, die im Telefonverzeichnis eingetragen ist und zu deren Nutzung er berechtigt ist;
- w. sich auf Informationen stützt, von denen sie oder er aufgrund eines Verstosses gegen die Buchstaben u oder v Kenntnis erhalten hat.

- x. Angaben über sich, seine Waren, Werke oder Leistungen in Bezug auf die verursachte Klimabelastung macht, die nicht durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden können.

Geltendes Recht***Bundesrat******Ständerat******Kommission des Nationalrates***

² Absatz 1 Buchstabe s findet keine Anwendung auf die Sprachtelefonie und auf Verträge, die ausschliesslich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****1. Mineralölsteuergesetz vom
21. Juni 1996¹⁴****1. ...****Art. 2** Begriffe*Art. 2 Abs. 3 Bst. d*

¹ Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und bei ihrer Verarbeitung gewonnene Produkte im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen (Zolltarifnummer 2707);
- b. Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh (Zolltarifnummer 2709);
- c. Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle); anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 Prozent oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle (Tarifnummer 2710);
- d. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Zolltarifnummer 2711);
- e. zubereitete Schmiermittel (Zolltarifnummer 3403).

² Treibstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Waren, soweit sie als Treibstoffe verwendet werden:

- a. Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und bei ihrer Verarbeitung gewonnene Produkte nach Absatz 1;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. Kohlenwasserstoffe, acyclische und cyclische (Zolltarifnummern 2901 und 2902);
- c. acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Zolltarifnummer 2905);
- d. Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetalperoxide und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitliche) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Zolltarifnummer 2909);
- e. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3811, ausgenommen Antiklopfmittel und Additive für Schmieröle;
- f. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3814;
- g. Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Zolltarifnummern 2707 oder 2902 (Zolltarifnummer 3817);
- h. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3824;
- i. Biodiesel und Mischungen der Zolltarifnummer 3826;
- j. andere Waren, die unvermischt oder vermischt zu Treibstoffen bestimmt sind oder als Treibstoffe verwendet werden.

³ Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

- a. «Steuer»: die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag;

³ Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. «Importeur»: die Person, die eine Ware über die Grenze bringt, sowie die Person, auf deren Rechnung die Ware eingeführt wird;
- c. «zugelassener Lagerinhaber»: wer eine Bewilligung der Steuerbehörde besitzt, ungesteuerte Waren in einem zugelassenen Lager zu bearbeiten, zu gewinnen, zu erzeugen oder zu lagern;
- d. «biogener Treibstoff»: Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird.¹
- d. «erneuerbarer Treibstoff»: Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird.

Art. 2a¹ Bezeichnung der biogenen Treibstoffe

Der Bundesrat bezeichnet die biogenen Treibstoffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d.

Art. 2a Bezeichnung der erneuerbaren Treibstoffe

Der Bundesrat bezeichnet die erneuerbaren Treibstoffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d.

Art. 12a¹ Steuererleichterung für Erd- und Flüssiggas

¹ Für Erd- und Flüssiggas zur Verwendung als Treibstoff ist die Steuer je Liter Benzinäquivalent 40 Rappen tiefer als die Steuer gemäss Mineralölsteuertarif.

² Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag werden nach dem Tarif im Anhang 1a zu diesem Gesetz erhoben.

Art. 12a Steuererleichterung für Erdgas, Flüssiggas und erneuerbares Gas

¹ Für Erdgas, Flüssiggas und erneuerbares Gas zur Verwendung als Treibstoff ist die Steuer je Liter Benzinäquivalent 40 Rappen tiefer als die Steuer gemäss Mineralölsteuertarif.

² Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag werden nach dem Tarif in Anhang 1a erhoben.

¹ In Kraft bis zum 31.12.2024

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 12b¹** Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

¹ Für biogene Treibstoffe wird eine Steuererleichterung auf Gesuch hin gewährt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die biogenen Treibstoffe erzeugen vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch erheblich weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Benzin.
- b. Die biogenen Treibstoffe belasten die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft nicht erheblich mehr als fossiles Benzin.
- c. Der Anbau der Rohstoffe erforderte keine Umnutzung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder mit grosser biologischer Vielfalt.
- d. Der Anbau der Rohstoffe erfolgte auf Flächen, die rechtmässig erworben wurden.
- e. Die biogenen Treibstoffe wurden unter sozial annehmbaren Bedingungen produziert.

² Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gelten in jedem Fall als erfüllt bei biogenen Treibstoffen, die nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

³ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Anforderung einführen, dass die Produktion der biogenen Treibstoffe nicht zulasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Standards.

Art. 12b Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe

¹ Für erneuerbare Treibstoffe wird eine Steuererleichterung auf Gesuch hin gewährt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die erneuerbaren Treibstoffe erzeugen vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch erheblich weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Benzin.
- b. Die erneuerbaren Treibstoffe belasten die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft nicht erheblich mehr als fossiles Benzin.
- c. Der Anbau der Rohstoffe erforderte keine Umnutzung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder mit grosser biologischer Vielfalt.
- d. Der Anbau der Rohstoffe erfolgte auf Flächen, die rechtmässig erworben wurden.
- e. Die erneuerbaren Treibstoffe wurden unter sozial annehmbaren Bedingungen produziert.

² Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gelten in jedem Fall als erfüllt bei erneuerbaren Treibstoffen, die nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

³ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Anforderung einführen, dass die Produktion der erneuerbaren Treibstoffe nicht zulasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Standards.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Er bestimmt den Umfang der Steuererleichterung; er berücksichtigt dabei die Wettbewerbsfähigkeit der biogenen Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs.

⁴ Er bestimmt den Umfang der Steuererleichterung; er berücksichtigt dabei die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs.

Art. 12c¹ Nachweis und Rückverfolgbarkeit von biogenen Treibstoffen

Art. 12c Nachweis und Rückverfolgbarkeit von erneuerbaren Treibstoffen

¹ Wer eine Steuererleichterung für biogene Treibstoffe erhalten will, muss nachweisen, dass diese die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen.

¹ Wer eine Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe erhalten will, muss nachweisen, dass diese die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen.

² Der Nachweis beinhaltet:

² Der Nachweis beinhaltet:

- a. verständliche und überprüfbare Angaben, welche die Rückverfolgbarkeit des biogenen Treibstoffs über alle Produktionsstufen ermöglichen; und
- b. Unterlagen, die diese Angaben belegen.

- a. verständliche und überprüfbare Angaben, welche die Rückverfolgbarkeit des erneuerbaren Treibstoffs über alle Produktionsstufen ermöglichen; und
- b. Unterlagen, die diese Angaben belegen.

³ Die Steuerbehörde kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben und Unterlagen durch anerkannte unabhängige Dritte überprüft und bestätigt wird.

³ Die Steuerbehörde kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben und Unterlagen durch anerkannte unabhängige Dritte überprüft und bestätigt wird.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die erforderlichen Angaben und Unterlagen. Er kann Erleichterungen des Nachweises vorsehen, sofern gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllt sind.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die erforderlichen Angaben und Unterlagen. Er kann Erleichterungen des Nachweises vorsehen, sofern gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllt sind.

¹ In Kraft bis zum 31.12.2024

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 12d¹ Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

¹ Das Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe muss vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung schriftlich bei der Steuerbehörde eingereicht werden.

² Die Steuerbehörde entscheidet über die Steuererleichterung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 12d Gesuch um Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe

¹ Das Gesuch um Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe muss vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung schriftlich bei der Steuerbehörde eingereicht werden.

² Die Steuerbehörde entscheidet über die Steuererleichterung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 12e² Ertragsneutralität

¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach den Artikeln 12a und 12b ergeben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins und Dieselöls bis spätestens am 31. Dezember 2028 zu kompensieren.

² Der Bundesrat ändert die in Anhang 1 und Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Steuersätze für Benzin und Dieselöl und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

Art. 12e Ertragsneutralität

¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach den Artikeln 12a und 12b ergeben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins und Dieselöls bis spätestens am 31. Dezember 2037 zu kompensieren.

² Der Bundesrat ändert die in Anhang 1 und Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Steuersätze für Benzin und Dieselöl und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

Mehrheit

Art. 12e

Minderheit (Imark, ...)

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

(siehe CO₂-Gesetz Art. 28f, ...)

¹ In Kraft bis zum 31.12.2024

² In Kraft bis zum 31.12.2028

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Steuerrückerstattungen¹***Gliederungstitel vor Art. 17***4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Steuerrückerstattungen****Art. 18** Steuerrückerstattung*Art. 18 Abs. 1^{bis} und 3^{bis}**Art. 18*¹ Die Steuer wird rückerstattet:

- a. für gasförmige Kohlenwasserstoffe aus dem Treibstoffumschlag, die zwecks Wiedergewinnung flüssiger Treibstoffe in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden;
- b. für versteuerte Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden, wenn der Lagerinhaber innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Steuer einen Rückerstattungsantrag stellt.

^{1bis} Die Steuer wird ganz oder teilweise rückerstattet für Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen verwendet werden.^{1bis} *Aufgehoben*^{1ter} Der Steueranteil, der für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, wird rückerstattet für den Treibstoff von Pistenfahrzeugen.² Der Mineralölsteuerzuschlag wird rückerstattet, wenn der Treibstoff für die Land- oder Forstwirtschaft, den Naturwerkstein-Abbau oder die Berufsfischerei verwendet worden ist.**Mehrheit**² ...

... den
Naturwerkstein-Abbau, die Personenbeförderung durch vom Bund konzessionierte Schifffahrtsunternehmen oder die Berufsfischerei verwendet wird.

Minderheit (Bäumle, Flach)² *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)¹ In Kraft bis zum 31.12.2024

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Rückerstattung der Steuer zulassen, wenn dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und die Ware zu einem im allgemeinen Interesse liegenden Zweck verwendet worden ist.

^{3bis} Für biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, können keine Steuerrückerstattungen nach Absatz 3 geltend gemacht werden.¹

^{3bis} *Aufgehoben*

⁴ Der Bundesrat regelt das Rückerstattungsverfahren. Geringfügige Beträge werden nicht rückerstattet.

⁵ Auf Rückerstattungen wird kein Zins bezahlt.

¹ In Kraft bis zum 31.12.2024

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 20a¹** Treibstoffgemische

¹ Steuerpflichtige Personen müssen bei der Steueranmeldung von Treibstoffgemischen aus biogenen Treibstoffen und anderen Treibstoffen separat anmelden:

- a. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen;
- b. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen; und
- c. den Anteil anderer Treibstoffe.

² Treibstoffanteile, die eine geringe Menge nicht überschreiten, müssen nicht separat angemeldet werden. Der Bundesrat legt die Menge fest.

³ Die Steuererleichterung kann in Form eines Vorschusses gewährt werden. Der Vorschuss wird auf Grundlage des für die anderen Treibstoffe geltenden Steuersatzes berechnet. Er ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzung für die Steuererleichterung nicht mehr gegeben ist.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 20a Treibstoffgemische

¹ Steuerpflichtige Personen müssen bei der Steueranmeldung von Treibstoffgemischen aus erneuerbare Treibstoffen und anderen Treibstoffen separat anmelden:

- a. den Anteil erneuerbare Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen;
- b. den Anteil erneuerbare Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen; und
- c. den Anteil anderer Treibstoffe.

² Treibstoffanteile, die eine geringe Menge nicht überschreiten, müssen nicht separat angemeldet werden. Der Bundesrat legt die Menge fest.

³ Die Steuererleichterung kann in Form eines Vorschusses gewährt werden. Der Vorschuss wird auf Grundlage des für die anderen Treibstoffe geltenden Steuersatzes berechnet. Er ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzung für die Steuererleichterung nicht mehr gegeben ist.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Anhang 1a

Anhang 1a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	2. Schwerverkehrsabgabege- setz vom 19. Dezember 1997¹⁵	2. ...	2. ...
Art. 4 Ausnahmen und Befreiungen	<i>Art. 4 Abs. 1^{bis}</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>
<p>¹ Der Bundesrat kann bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck von der Abgabe ganz oder teilweise befreien oder Sonderregelungen treffen. Dabei ist jedoch insbesondere der Grundsatz der verursachergerechten Anlastung der ungedeckten Kosten zu beachten. In- und ausländische Fahrzeuge müssen einander gleichgestellt sein.</p>	<p>^{1bis} Fahrzeuge, die elektrisch angetrieben werden, sind bis zum 31. Dezember 2030 von der Abgabe befreit.</p>	<p>^{1bis} <i>Streichen</i></p>	<p>Mehrheit</p> <p>^{1bis} Für Fahrzeuge, die elektrisch oder mit erneuerbaren Treibstoffen betrieben werden, gilt eine nach Technologie differenzierte LSVA-Reduktion. Diese gilt bis zum 31. Dezember 2030 für acht Jahre ab der Erstinverkehrsetzung.</p> <p>Minderheit (Jauslin, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Molina, Munz, Schneider Schüttel, Suter)</p> <p>^{1bis} <i>Gemäss Ständerat</i></p>
<p>² Für den Personentransport wird die Abgabe pauschal erhoben. Sie beträgt höchstens 5000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat kann die Abgabe nach Fahrzeugkategorien abstufen.</p>			
<p>³ Für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr besteht Anspruch auf eine pauschale Rückerstattung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	3. Energiegesetz vom 30. September 2016¹⁶	3. ...	
Art. 53 Finanzhilfen an Einzelprojekte	Art. 53 Abs. 2 erster Satz, 2 ^{bis} und 3 Bst. a	Art. 53	
<p>¹ Finanzhilfen an Einzelprojekte werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen gewährt. Betriebsbeiträge werden nur ausnahmsweise gewährt. Die rückwirkende Unterstützung ist ausgeschlossen.</p>			
<p>² Die Finanzhilfen nach den Artikeln 47, 48 und 50 dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation der Finanzhilfeempfängerin oder des Finanzhilfeempfängers.¹</p>	<p>² Die Finanzhilfen nach den Artikeln 47, 48 und 50 dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. ...</p>	<p>² Streichen</p>	
<p>^{2bis} Die Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2 dürfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen für Pilotanlagen und -projekte mit niedriger Technologiereife und hohem finanziellem Risiko bis auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für die Ausnahme sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.¹</p>	<p>^{2bis} Die Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2 dürfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen für Pilotanlagen und -projekte mit niedriger Technologiereife und hohem finanziellem Risiko bis auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für die Ausnahme sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis.</p>	<p>^{2bis} Streichen</p>	

¹ Noch nicht in Kraft, siehe BBI 2022 2403.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. *bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Anteile der Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung der innovativen Aspekte des Projektes stehen;*¹
- b. bei den Finanzhilfen nach Artikel 50: die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- c. bei den übrigen Finanzhilfen: die Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die effiziente Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

⁴ Wird mit einem geförderten Projekt ein erheblicher Gewinn erwirtschaftet, so kann der Bund die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückfordern.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelprojekte fest.

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Anteile der Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung der innovativen Aspekte des Projektes stehen;

³ *Streichen*

¹ Noch nicht in Kraft, siehe BBI 2022 2403.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****4. Luftfahrtgesetz vom
21. Dezember 1948¹⁷**

4. ...

4. ...

Art. 3a

¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen über:

- a. den grenzüberschreitenden Luftverkehr;
- b. die technische Sicherheit in der Luftfahrt (Flugsicherheit);
- c. die Flugsicherung;
- c^{bis}. die Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen die Luftfahrt (Luftsicherheit);
- d. den Austausch von Luftfahrt-
daten.

Art. 3a

1 ...

Mehrheit

- e. die Bekämpfung und Verringerung von schädlichen oder lästigen Umwelteinwirkungen im Luftverkehr.

Minderheit (Bäumle, ...)

- e. *Streichen*

(siehe CO₂-Gesetz Art. 28j, ...)

² Die Vereinbarungen über die Flugsicherheit, die Flugsicherung und die Luftsicherheit können insbesondere Bestimmungen enthalten über:

- a. die Aufsicht, einschliesslich Sanktionen;
- b. die Übertragung einzelner Aufsichtsbereiche oder -befugnisse auf internationale Einrichtungen.

³ Die Vereinbarungen über die Flugsicherung können:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. Bestimmungen enthalten über die Haftung für Schäden, die aufgrund der Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen entstehen; diese Bestimmungen können vom Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 abweichen;
- b. vorsehen, dass die Flugsicherung grenzüberschreitende Gebiete abdecken kann;
- c. die Übertragung der Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen auf andere Flugsicherungsdienstleistungserbringer vorsehen; das Übertragungsverbot nach Artikel 40b Absatz 4 ist einzuhalten.

⁴ Wird der Bund aufgrund einer Vereinbarung über die Flugsicherung zu Entschädigungszahlungen für Schäden verpflichtet, die auf eine widerrechtliche Handlung eines schweizerischen Erbringers von Flugsicherungsdiensten zurückzuführen sind, so kann er auf diesen Rückgriff nehmen.

Art. 103b

V. Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung

Der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung neuer Technologien im Bereich der verschiedenen Sparten der Luftfahrt.

Art. 103b

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung sowie die Forschung und Entwicklung neuer Technologien im Bereich der verschiedenen Sparten der Luftfahrt fördern.

² Der Bund kann dabei insbesondere Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen aus dem

Art. 103b ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 103b ▽ *Ausgabenbremse*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Luftverkehr, namentlich die Entwicklung und die Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen fördern.

³ Gefördert werden können insbesondere Massnahmen und Projekte im In- und Ausland, die:

- a. langfristig eine möglichst grosse Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Luftverkehr erzielen;
- b. langfristig kosteneffizient sind;
- c. ein grosses Anwendungspotenzial und eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen;
- d. zu Wertschöpfung in der Schweiz führen;
- e. Partner über den ganzen Herstellungspfad vorweisen können; oder
- f. zu Wissenserhalt und Wissensausbau führen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Finanzhilfen im Einzelnen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****5. Umweltschutzgesetz vom
7. Oktober 1983¹⁸****Art. 7** Definitionen*Art. 7 Abs. 9 und 10*

¹ Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmaterials von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden.

² Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet.

³ Luftverunreinigungen sind Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, namentlich durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme.

⁴ Dem Lärm sind Infra- und Ultraschall gleichgestellt.

^{4bis} Bodenbelastungen sind physikalische, chemische und biologische Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens. Als Boden gilt nur die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können.

⁵ Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.

18 SR 814.01

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

^{5bis} Organismen sind zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmateriale fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische und Gegenstände, die solche Einheiten enthalten.

^{5ter} Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.

^{5quater} Pathogene Organismen sind Organismen, die Krankheiten verursachen können.

⁶ Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle.

^{6ter} Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.

⁷ Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁸ Umweltinformationen sind Informationen im Bereich dieses Gesetzes und im Bereich der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, den Schutz vor Naturgefahren, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei, die Gentechnik sowie den Klimaschutz.

⁹ Biogene Treib- und Brennstoffe sind flüssige oder gasförmige Treib- und Brennstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden.¹

⁹ Erneuerbare Treibstoffe sind flüssige oder gasförmige Treibstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

¹⁰ Erneuerbare Brennstoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

¹ In Kraft bis zum 31.12.2024

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates***Gliederungstitel vor Art. 35d***1. Abschnitt: Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe****Art. 35d¹**

¹ Werden in erheblichem Mass biogene Treib- und Brennstoffe oder Gemische, die biogene Treib- und Brennstoffe enthalten, in Verkehr gebracht, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 nicht erfüllen, so kann der Bundesrat vorsehen, dass von ihm bezeichnete biogene Treib- und Brennstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmte ökologische oder soziale Anforderungen erfüllen.

² Von der Zulassungspflicht ausgenommen ist Ethanol zu Brennzwecken.

³ Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung fest:

- a. die ökologischen oder sozialen Anforderungen, welche die zulassungspflichtigen biogenen Treib- und Brennstoffe erfüllen müssen;
- b. das Verfahren der Zulassung.

Art. 35d

¹ Erneuerbare Brenn- und Treibstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmte ökologische Anforderungen erfüllen.

² Erneuerbare Brenn- und Treibstoffe, die aus Nahrungs- oder Futtermitteln hergestellt werden oder die die Erzeugung von Nahrungsmitteln direkt konkurrenzieren, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind massenbilanzierte erneuerbare Brenn- und Treibstoffe, welche die ökologischen Anforderungen erfüllen.

³ Der Bundesrat legt die ökologischen Anforderungen fest. Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen und Standards.

⁴ Er kann ökologische Anforderungen für das Inverkehrbringen von weiteren Brenn- und Treibstoffen vorsehen, die deutlich tiefere Treibhausgasemissionen verursachen als konventionelle fossile Brenn- und Treibstoffe.

⁵ Er kann vorsehen, dass die Anforderungen nach diesem Artikel nicht gelten für:

- a. Ethanol zu Brennzwecken;
- b. erneuerbare Brenn- und Treibstoffe, die nur in geringen Mengen in Verkehr gebracht werden.

⁶ Er kann weitere Ausnahmen vorsehen, sofern dies aufgrund der Marktgegebenheiten erforderlich ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 41** Vollzugskompetenzen
des Bundes**Art. 41 Abs. 1**

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.¹

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe), 39 (Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.

¹ In Kraft bis zum 31.12.2024

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Umweltschutzmassnahmen der Kantone.

Art. 60 Vergehen*Art. 60 Abs. 1 Bst. s und t sowie 3*

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a die zur Verhinderung von Katastrophen verfügten Sicherheitsmassnahmen unterlässt oder das Verbot bestimmter Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen missachtet (Art. 10);
- b. Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, für diese Verwendungen in Verkehr bringt (Art. 26);
- c. Stoffe in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer über die umweltbezogenen Eigenschaften zu informieren (Art. 27 Abs. 1 Bst. a) oder über den vorschriftsgemässen Umgang anzuweisen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b);
- d. mit Stoffen entgegen den Anweisungen so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- e. Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b und 34 Abs. 1);
- f. mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden;
- g. beim Umgang mit pathogenen Organismen nicht alle notwendigen Einschliessungsmassnahmen trifft (Art. 29b Abs. 1);
- h. pathogene Organismen ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringt (Art. 29c Abs. 1 und 29d Abs. 3 und 4);
- i. Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden, in Verkehr bringt (Art. 29d Abs. 1);
- j. Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 29e Abs. 1);
- k. mit Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 29e Abs. 2);
- l. ...
- m. eine Deponie ohne Bewilligung errichtet oder betreibt (Art. 30e Abs. 2);
- n. Sonderabfälle für die Übergabe nicht kennzeichnet (Art. 30f Abs. 2 Bst. a) oder an eine Unternehmung übergibt, die keine Bewilligung besitzt (Art. 30f Abs. 2 Bst. b)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- o. Sonderabfälle ohne Bewilligung entgegennimmt, einführt oder ausführt (Art. 30f Abs. 2 Bst. c und d);
- p. Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen verletzt (Art. 30f Abs. 1);
- q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt;
- r. Vorschriften über das erstmalige Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen sowie von Rohstoffen und Produkten, die vom Bundesrat nach Artikel 35e Absatz 3 bezeichnet wurden, verletzt (Art. 35e und 35f Abs. 1 und 2 Bst. a).
- s. erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe in Verkehr bringt, die die ökologischen Anforderungen nach Artikel 35d Absätze 1 oder 4 nicht erfüllen, oder falsche oder unvollständige Angaben dazu macht;
- t. gegen das Verbot nach Artikel 35d Absatz 2 verstösst.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

³ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) verfolgt und beurteilt Vergehen nach Absatz 1 Buchstaben s und t.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 61a Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben und über die biogenen Treib- und Brennstoffe¹

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b^{bis} hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig biogene Treib- oder Brennstoffe ohne Zulassung nach Artikel 35d in Verkehr bringt oder eine Zulassung mit falschen, unwarhen oder unvollständigen Angaben erschleicht, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft¹.

³ Der Versuch einer Widerhandlung nach den Absätzen 1 und 2 ist strafbar¹.

⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)¹.

⁵ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach den Absätzen 1–3 und einer anderen durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung wirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden¹.

Art. 61a Hinterziehung von Lenkungsabgaben

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des unrechtmässigen Abgabevorteils wird bestraft, wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil im Zusammenhang mit der Abgabe nach Artikel 35a verschafft, namentlich die Abgabe hinterzieht oder die Abgabebefreiung, -vergütung oder -rückerstattung unrechtmässig erwirkt.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Abgabevorteils.

⁴ Lässt sich der unrechtmässige Abgabevorteil nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

⁵ Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

¹ In Kraft bis zum 31.12.2024

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 61b** Gefährdung von Lenkungsabgaben

¹ Mit Busse bis zu 30 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. für die Abgabenerhebung nach Artikel 35a Absatz 1 massgebenden Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert;
- b. in einem Antrag auf Abgaberückerstattung nach Artikel 35c Absatz 3 erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;
- c. als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht (Art. 46);
- d. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt (Art. 46);
- e. die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht (Art. 46 Abs. 1); oder
- f. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung der Bundesrat für strafbar erklärt, verstösst.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 62 Anwendung des Verwaltungsstrafrechts

Art. 62 Abs. 2

¹ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht¹.

² Für Widerhandlungen nach den Artikeln 61a und 61b gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.

¹ In Kraft bis zum 31.12.2024

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****6. Binnenmarktgesetz vom
6. Oktober 1995¹⁹****Art. 2** Freier Zugang zum
Markt*Art. 2 Abs. 7*

¹ Jede Person hat das Recht, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist.

² Bund, Kantone und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben stellen sicher, dass ihre Vorschriften und Verfügungen über die Ausübung der Erwerbstätigkeit die Rechte nach Absatz 1 wahren.

³ Das Anbieten von Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen richtet sich nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde der Niederlassung oder des Sitzes der Anbieterin oder des Anbieters. Sind das Inverkehrbringen und Verwenden einer Ware im Kanton der Anbieterin oder des Anbieters zulässig, so darf diese Ware auf dem gesamten Gebiet der Schweiz in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Jede Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, hat das Recht, sich zwecks Ausübung dieser Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit unter Vorbehalt von Artikel 3 nach den Vorschriften des Ortes der Ersteniederlassung auszuüben. Dies gilt auch wenn die Tätigkeit am Ort der Ersteniederlassung aufgegeben wird. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften der Ersteniederlassung obliegt den Behörden des Bestimmungsortes.

⁵ Bei der Anwendung der vorstehenden Grundsätze gelten die kantonalen beziehungsweise kommunalen Marktzugangsordnungen als gleichwertig.

⁶ Hat eine zuständige kantonale Vollzugsbehörde festgestellt, dass der Marktzugang für eine Ware, Dienstleistung oder Arbeitsleistung mit dem Bundesrecht übereinstimmt, oder hat sie den Marktzugang bewilligt, so gilt dieser Entscheid für die ganze Schweiz. Der für den einheitlichen Gesetzesvollzug zuständigen Bundesbehörde steht das Beschwerderecht zu. Sie kann von der kantonalen Behörde die Eröffnung der Verfügung verlangen.

⁷ Die Übertragung der Nutzung kantonalen und kommunalen Monopole auf Private hat auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen und darf Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren.

⁷ Die Übertragung der Nutzung kantonalen und kommunalen Monopole auf Private hat auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen und darf Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren. Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen vor.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Beilage zur Änderung des Mineralöl-
steuergesetzes
(Ziff. II/Anhang Ziff. 1)

Anhang 1a¹

Anhang 1a
(Art. 12a Abs. 2)

**Steuertarif für Erdgas, Flüssig-
gas und erneuerbares Gas
als Treibstoff**

Zolltarif- num- mer ²⁰	Warenbe- zeichnung	Steuer- belas- tung ²¹ (Art. 12)	Steuer- leichte- rung (Art. 12a)	Steuer- belas- tung (Art. 12a)	Mineral- ölsteuer	Mineralöl- steuerzu- schlag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlen- wasserstoffe:					
	verflüssigt:					
	Erdgas unvermischt:					
1110	zur Verwen- dung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	Propan unvermischt:					

20 SR 632.10 Anhang; der Generaltarif
und seine Änderungen werden
nach Art. 5 Abs. 1
des Publikationsgesetzes vom 18.
Juni 2004 (SR 170.512) in der AS
nicht veröffentlicht. Der Text kann
unter www.bazg.admin.ch eingese-
hen werden. Die Änderungen wer-
den

zudem auch in den Zolltarif übernom-
men, siehe www.tares.ch.

21 Mineralölsteuer und Mineralölsteuer-
zuschlag.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Zolltarifnummer ²⁰	Warenbezeichnung	Steuerbelastung ²¹ (Art. 12)	Steuererleichterung (Art. 12a)	Steuerbelastung (Art. 12a)	Mineralölsteuer	Mineralölsteuerzuschlag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1210	zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	Butane unvermischt:					
1310	zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien unvermischt:					
1410	zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	andere unvermischt:					
1910	zur Verwendung als Treibstoff:					
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	andere	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Steuerbelastung ²² (Art. 12)	Steuererleichterung (Art. 12a)	Steuerbelastung (Art. 12a)	Mineralölsteuer	Mineralölsteuerzuschlag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	in gasförmigem Zustand:					
	Erdgas:					

²² Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Zolltarif- num- mer ²⁰	Warenbe- zeichnung	Steuer- belas- tung ²¹ (Art. 12)	Steuerer- leichte- rung (Art. 12a)	Steuer- belas- tung (Art. 12a)	Mineral- ölsteuer	Mineralöl- steuerzu- schlag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2110	zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
	andere:					
2910	zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70

Entwurf des Bundesrates

vom 16. September 2022

Beschluss des Ständerates

vom 28. September 2023

Zustimmung zum Entwurf

**Antrag der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
des Nationalrates**

vom 8. November 2023

Zustimmung

2

**Bundesbeschluss
über die Förderung von
elektrischen
Antriebstechnologien 2025-2030**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 16. September 2022²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2022 2651

Bundesrat**Art. 1**

¹ Für die Förderung von elektrischen Antriebstechnologien in der konzessionierten Personenbeförderung in den Jahren 2025–2030 (Art. 41a CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹) wird ein Verpflichtungskredit von 282 Millionen Franken bewilligt.

² Tritt die Änderung vom ...² des CO₂-Gesetzes erst auf den 1. Januar 2026 in Kraft, so beträgt der Verpflichtungskredit 235 Millionen Franken.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat

Art. 1 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Kommission des Nationalrates

Art. 1 ▽ *Ausgabenbremse*

1 SR 641.71

2 AS ...

Entwurf des Bundesrates

vom 16. September 2022

Beschluss des Ständerates

vom 28. September 2023

Zustimmung zum Entwurf

**Anträge der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
des Nationalrates**

vom 8. November 2023

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

3

**Bundesbeschluss
über die Förderung von
erneuerbaren Energien
2025–2030**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 16. September 2022²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2022 2651

Bundesrat**Art. 1**

Für die Förderung von erneuerbaren Energien in den Jahren 2025–2030 (Art. 33a und 34a CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011³) wird ein Verpflichtungskredit von 270 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

¹ Der Verpflichtungskredit wird wie folgt auf die nachstehenden Vorhaben aufgeteilt:

- a. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34a Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011⁴): 180 Millionen Franken;
- b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanung zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme (Art. 34a Abs. 1 Bst. b CO₂-Gesetz): 30 Millionen Franken;
- c. neue Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase, vorrangig solche, die Gas ins Netz einspeisen (Art. 34a Abs. 1 Bst. c CO₂-Gesetz): 60 Millionen Franken.

² Das Bundesamt für Energie kann zum Einsatz von nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 33a Absatz 3 des CO₂-Gesetzes Verschiebungen zwischen den Vorhaben nach Absatz 1 vornehmen.

Art. 3

¹ Tritt die Änderung vom ...⁵ des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011⁶ auf den 1. Januar 2025 in Kraft, so löst der vorliegende Bundesbeschluss den mit dem Bundesbeschluss Ia vom 14. Dezember 2017⁷ über den Vorschlag 2018 bewilligten Verpflichtungskredit

³ SR 641.71

⁴ SR 641.71

⁵ AS ...

⁶ SR 641.71

⁷ BBl 2018 733

Ständerat

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Kommission des Nationalrates

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse

Art. 2

¹ ...

- a. Projekte zur Nutzung von Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34a Abs. 1 Bst. a und a^{bis} CO₂-Gesetz ...

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Geothermie Teilzweckbindung CO₂-Abgabe 2018–2025 ab.

² Tritt die Änderung des CO₂-Gesetzes erst auf den 1. Januar 2026 in Kraft, so beträgt der Verpflichtungskredit 225 Millionen Franken und wird wie folgt auf die Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 aufgeteilt:

- a. Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a: 150 Millionen Franken;
- b. Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b: 25 Millionen Franken;
- c. Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c: 50 Millionen Franken.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 16. September 2022

Beschluss des Ständerates

vom 28. September 2023

Zustimmung zum Entwurf

**Antrag der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
des Nationalrates**

vom 8. November 2023

Zustimmung

4

**Bundesbeschluss
über die Förderung von
erneuerbaren Flugtreibstoffen
2025–2029**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 16. September 2022²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2022 2651

Bundesrat**Art. 1**

¹ Für die Förderung der Entwicklung und der Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen in den Jahren 2025–2029 (Art. 103b Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948³) wird ein Verpflichtungskredit von 150 Millionen Franken bewilligt.

² Tritt die Änderung vom ...⁴ des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011⁵ erst auf den 1. Januar 2026 in Kraft, so beträgt der Verpflichtungskredit 125 Millionen Franken.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat

Art. 1 ▽ *Ausgabenbremse*
(*Das qualifizierte Mehr wurde erreicht*)

Kommission des Nationalrates

Art. 1 ▽ *Ausgabenbremse*

3 SR 748.0

4 AS ...

5 SR 641.71

Entwurf des Bundesrates

vom 16. September 2022

Beschluss des Ständerates

vom 28. September 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***Anträge der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss Artikel 50
Absatz 3 ParlG**

vom 20. Oktober 2023

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist***Anträge der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
des Nationalrates**

vom 8. November 2023

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist***5****Bundesbeschluss
über die Förderung des
grenzüberschreitenden
Personenverkehrs auf der
Schiene 2025–2030**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 16. September 2022²,*beschliesst:*¹ SR 101² BBl 2022 2651**Bundesbeschluss**

...

**... auf der
Schiene, von Massnahmen zur
Verminderung von Treibhaus-
gasemissionen im Luftverkehr
und Massnahmen zur Vermei-
dung von Schäden und zur De-
karbonisierung von Anlagen im
Emissionshandelssystem 2025–
2030***Titel: Gemäss Bundesrat*

Bundesrat	Ständerat	FK des Nationalrates (gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG)	UREK des Nationalrates
Art. 1	Art. 1 ▽ <i>Ausgabenbremse</i> (<i>Das qualifizierte Mehr wurde erreicht</i>)	Art. 1	Art. 1 ▽ <i>Ausgabenbremse</i>
<p>1 Für die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen, in den Jahren 2025–2030 (Art. 37a CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011³) wird ein Verpflichtungskredit von 180 Millionen Franken bewilligt.</p> <p>2 Tritt die Änderung vom ...⁴ des CO₂-Gesetzes erst auf den 1. Januar 2026 in Kraft, so beträgt der Verpflichtungskredit 150 Millionen Franken.</p>	<p>1, einschliesslich Nachtzügen, und Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr in den Jahren 2025–2030 (Art. 37a und 37b CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011) wird ein Verpflichtungskredit von 420 Millionen Franken bewilligt.</p> <p>2, so beträgt der Verpflichtungskredit 350 Millionen Franken.</p>	<p>1 Gemäss Bundesrat</p>	<p>1 Jahren 2025–2030 (Art. 37a CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011) wird ...</p>
	Art. 1a ▽ <i>Ausgabenbremse</i> (<i>Das qualifizierte Mehr wurde erreicht</i>)	Art. 1a	Art. 1a ▽ <i>Ausgabenbremse</i>
	<p>1 Für die Förderung von Massnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur Dekarbonisierung von Anlagen im Emissionshandelssystem in den Jahren 2025–2030 (Art. 37c CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011) wird ein Verpflichtungskredit von 420 Millionen Franken bewilligt.</p> <p>2 Tritt die Änderung vom ... des CO₂-Gesetzes erst auf den 1. Januar 2026 in Kraft, so beträgt der Verpflichtungskredit 350 Millionen Franken.</p>	<i>Streichen</i>	
Art. 2			
Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.			

3 SR 641.71

4 AS ...

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****21.2055 Petition KLUG**

Greenwashing stoppen – Flugverkehr jetzt reduzieren!

Die UREK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

22.2006 Petition Verein Klimaschutz Schweiz

Für Klimaschutz und Sicherheit: Raus aus den Fossilien!

Die UREK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

23.2029 Petition La Marche Bleue

Übereinkommen von Paris. Einhaltung der durch die Schweiz eingegangenen Verpflichtungen

Die UREK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

21.2055 Petition KLUG

Greenwashing stoppen – Flugverkehr jetzt reduzieren!

Die UREK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

22.2006 Petition Verein Klimaschutz Schweiz

Für Klimaschutz und Sicherheit: Raus aus den Fossilien!

Die UREK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

23.2029 Petition La Marche Bleue

Übereinkommen von Paris. Einhaltung der durch die Schweiz eingegangenen Verpflichtungen

Die UREK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.